



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Petitionen

Erledigte Petitionen

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hans-Joachim Mewes

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt dem Landtag, die in den Anlagen 1 bis 12 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Anmerkung:

Zur Kenntnisnahme werden die nachstehenden Unterlagen übergeben:

1. Eingegangene Petitionen vom 01.06.2012 bis 30.11.2012 (Anlage 13)
2. Abschließend behandelte Petitionen vom 01.06.2012 bis 30.11.2012 (Anlage 14)
3. Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt - Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2012 (Anlage 15)

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 : 0

Hans-Joachim Mewes
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 25.01.2013)

Sachgebiet Arbeit

6-C/00028 KoBA Halberstadt
6-C/00029 ARGE Jobcenter Naumburg
6-C/00030 KomBa Anhalt-Bitterfeld, Kosten für Mietwohnraum
6-C/00031 Jobcenter Magdeburg – SGB II
6-C/00032 Jobcenter Saalekreis
6-C/00033 Arbeitslosengeld II
6-C/00034 Jobcenter Salzlandkreis
6-C/00035 Jobcenter Burgenlandkreis
6-C/00036 KoBa Landkreis Harz
6-C/00037 Arbeitslosengeld II
6-C/00038 Arbeitslosengeld II
6-C/00039 Jobcenter Mansfeld-Südharz
6-C/00040 Jobcenter Zeitz
6-C/00041 ARGE SGB II Burgenlandkreis
6-C/00042 Arbeitsagentur Quedlinburg - Bildungsgutschein

Sachgebiet Bildung und Kultur

- 6-B/00039 Stellenvergabe durch Landesverwaltungsamt / Landesschulamt
- 6-B/00045 Synagogengemeinde zu Halle e.V. – Landeszuschuss-Einbehalte
- 6-B/00049 Schulwesen
- 6-B/00050 Giebichenstein-Gymnasium Halle
- 6-B/00051 Angebliche Schließung von Grundschulen aufgrund von Förderbestimmungen
- 6-B/00052 Bildungsfreistellungsgesetz
- 6-B/00053 Wiedereinstellung als Grundschullehrerin
- 6-B/00054 Europäisches Kulturerbesiegel für Gefängnis „Roter Ochse“
- 6-B/00055 Schulunterrichtsfach Rechtskunde
- 6-B/00056 Schüler-Fahrtkostenerstattung
- 6-B/00057 Schulstandorte „Obere Aller“
- 6-B/00058 Landesschulamt – vorzeitiger Wechsel auf ein Gymnasium
- 6-B/00059 Landesschulamt Magdeburg
- 6-B/00060 Eingruppierung
- 6-B/00061 Erlass zur Unterrichtsorganisation an den Förderschulen für Geistigbehinderte
- 6-B/00062 Auswirkungen der Schulentwicklungsplanung
- 6-B/00063 Änderung der Einstellungspolitik für Lehrämter
- 6-B/00064 Pädagogischer Nachwuchs
- 6-B/00065 Änderung der Einstellungspolitik für Lehrämter
- 6-B/00066 Landesschulamt Halle – begehrte Zahlung eines finanziellen Ausgleichs
- 6-B/00067 Abordnung durch das Landesschulamt Halle
- 6-B/00068 Landesamt für Denkmalpflege
- 6-B/00069 Schließung der Grundschule Hedersleben
- 6-B/00070 Schließung der Grundschule Völpe
- 6-B/00071 Grundschulen der Stadt Wettin-Löbejün

Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6-L/00005	Finanzielle Unterstützung von Tierschutzvereinen
6-L/00006	Tierhaltung in Zirkussen
6-L/00008	Ablehnung eines Förderantrages
6-L/00009	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal
6-L/00010	Hähnchenmastanlage in Rhoden / Massentierhaltung
6-L/00011	Verkauf von Pachtflächen
6-L/00012	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Eggenstedt
6-L/00013	Ausbau eines land- und forstwirtschaftlichen Weges
6-L/00015	Schlachtung unter tierschutzrechtlichen Bedingungen
6-L/00016	Abschuss von Haustieren
6-L/00017	Rinderanlage OT Binde

Sachgebiet Finanzen

- 6-F/00007 Nachbesserung des Altersteilzeitgesetzes
- 6-F/00014 Fehlende Bearbeitung von Beschwerden
- 6-F/00025 Finanzamt Merseburg / ESt-Bescheide 2009/2010
- 6-F/00026 Stellenausschreibungen für unbefristet beschäftigte Bewerber/-innen
- 6-F/00028 Beschwerde über Bezügestelle Dessau
- 6-F/00029 Finanzamt Genthin
- 6-F/00030 Bereitstellen finanzieller Mittel an Kommunen
- 6-F/00031 OFD Magdeburg
- 6-F/00033 Teilnahme an Bachelor-Studiengang

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

- 6-A/00054 Übernahme von Krankenkassenbeiträgen durch Sozialamt des Altmarkkreises Salzwedel
- 6-A/00057 Jugendamt des Landkreises Harz
- 6-A/00058 Neufeststellung des GdB
- 6-A/00060 Jugendschutz – Begutachtung von Computerspielen
- 6-A/00061 Bezuschussung zum Kfz-Umbau
- 6-A/00062 Sozialamt Naumburg
- 6-A/00063 Feststellung eines GdB
- 6-A/00065 Grundeinkommen
- 6-A/00066 Umgang mit Patienten
- 6-A/00067 Sozialamt Magdeburg, Elterngeld
- 6-A/00069 Hilfe für Behinderte
- 6-A/00070 AOK Sachsen-Anhalt
- 6-A/00071 Jugendamt Burgenlandkreis
- 6-A/00072 Landesverwaltungsamt – Schwerbehindertenrecht
- 6-A/00073 Angedachte Schließung der Kita „BUMMI“ in Zeitz / Kindertagesstättengesetz
- 6-A/00074 MRV Uchtspringe/Lochow
- 6-A/00075 Jugendamt Magdeburg
- 6-A/00076 Phönix Seniorenheime Naumburg – geplante Änderung der Trägerschaft
- 6-A/00077 Jugendamt Merseburg
- 6-A/00078 Begehrte Feststellung einer Schwerbehinderung
- 6-A/00079 AOK Sachsen-Anhalt
- 6-A/00080 Arbeitsweise des Landesversorgungsamtes
- 6-A/00081 MRV Uchtspringe – Ausgangsregelung
- 6-A/00082 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 6-A/00083 Beschwerde über die AWO – bezahlbare Altenpflege
- 6-A/00084 Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte
- 6-A/00085 Versagung von Eingliederungshilfeleistungen
- 6-A/00086 Einheitliche Dokumentationspflicht für psychiatrische Einrichtungen
- 6-A/00087 Bescheid des Versorgungsamtes
- 6-A/00088 Beschwerde über Jugendamt Quedlinburg
- 6-A/00089 Beschwerde über Jugendamt Magdeburg
- 6-A/00091 Einführung eines staatlich anerkannten Berufsbildes
- 6-A/00092 Elektroschock-Behandlung
- 6-A/00093 Fehlende Aufklärung durch Jugendamt

Sachgebiet Inneres

- 6-I/00008 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Polizeibeamte der Dienststelle Wanzleben
- 6-I/00027 Nichteinhaltung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“
- 6-I/00033 Beschwerde - Polizeieinsatz
- 6-I/00036 Kommunalen Eigenbetrieb Muldenstausee
- 6-I/00049 Personalangelegenheiten im Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
- 6-I/00055 Erschließungsbeiträge
- 6-I/00060 Glücksspieländerungsstaatsvertrag
- 6-I/00061 Einstufung eines Hundes als gefährlich
- 6-I/00063 Straßenausbaubeitrag / Prüfung durch Kommunalaufsicht
- 6-I/00071 Straßenausbaumaßnahme – Erschließungsbeitragssatzung
- 6-I/00080 Beschwerde gegen Polizei
- 6-I/00081 Beschwerde gegen Verwaltungsgemeinschaft Raguhn-Jeßnitz
- 6-I/00082 Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen
- 6-I/00083 Grundsteuerfestsetzung
- 6-I/00085 Standesamt Magdeburg – Eheschließung
- 6-I/00086 Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung
- 6-I/00088 Nichteinhaltung des Gebietsänderungsvertrages
- 6-I/00089 Beschwerde gegen Polizeibeamte
- 6-I/00090 Rechtsrock-Konzerte in Nienhagen
- 6-I/00091 Erneuerung des Personalausweises
- 6-I/00092 Umzug des Sozialamtes nach Aschersleben
- 6-I/00093 Gebührenbescheid AZV „Salza“
- 6-I/00094 Beschwerde gegen Landrat und Kreisverwaltung
- 6-I/00095 Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis
- 6-I/00096 Ordnungsamt Schönebeck (Elbe)
- 6-I/00097 Beschwerde gegen Polizei
- 6-I/00098 Dienstaufsichtsbeschwerde
- 6-I/00099 Müllgebühren
- 6-I/00100 Rentenberechnung
- 6-I/00101 Abwenden einer Erzwingungshaft
- 6-I/00103 Einwohnermeldeamt Stendal
- 6-I/00104 Geschwindigkeitskontrollen vor Kindergarten
- 6-I/00105 Landesverwaltungsamt – Nichtbearbeitung einer Anfrage
- 6-I/00106 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren
- 6-I/00107 Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe / Abschlussprüfung
- 6-I/00108 Rückbau einer Klärgrube
- 6-I/00109 Tierheim Eisleben
- 6-I/00110 Abwassergebühren AZV Salza
- 6-I/00111 Antrag auf Altersteilzeit
- 6-I/00112 Kappungsgrenze – Straßenausbaubeitrag
- 6-I/00114 Separationsinteressenweg / Umverlegung und Einräumung eines Wegerechts

6-I/00115 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde - Bereitschaftspolizei
6-I/00116 Mäharbeiten der Stadt

Sachgebiet Justiz

6-J/00020	JVA Burg – Anschlussheilbehandlung
6-J/00027	Arbeit der Staatsanwaltschaft
6-J/00055	JVA Burg – Stromkostenpauschale
6-J/00059	JVA Burg – Untätigkeit des Leiters der JVA Burg
6-J/00061	JVA Burg – Probleme durch Personalmangel
6-J/00062	JVA Dessau-Roßlau
6-J/00063	JVA Burg – Beschwerde über Anstaltsleiter
6-J/00064	JVA Burg – Medizinische Versorgung
6-J/00065	Anerkennung als politisch Verfolgter
6-J/00066	JVA Burg – Umsetzung eines OLG-Beschlusses
6-J/00067	Rückerstattung eines Gerichtskostenvorschusses
6-J/00068	JVA Burg – Therapie für Sicherungsverwahrte
6-J/00069	JVA Burg – Verletzen der Aufsichtspflicht durch Bediensteten
6-J/00070	Staatsanwaltschaft Halle – Strafanzeige
6-J/00071	JVA Halle – Beschwerde über Bediensteten
6-J/00072	JVA Halle – Unterbringung
6-J/00073	Angebliche Änderung der Rechtsnormen
6-J/00074	Beamtenmangel in der JVA Dessau-Roßlau
6-J/00075	Geplante Veränderung der JVA-Standorte
6-J/00076	JVA Burg – Ablehnung von Anträgen
6-J/00077	Beschwerde über Staatsanwaltschaft
6-J/00078	JVA Burg – Beschwerde über Anstaltsleitung – TBC-Fall
6-J/00079	JVA Burg – Beschwerde über Gerichtsurteil und medizinische Behandlung
6-J/00080	JVA Burg – Resozialisierung
6-J/00082	Beschwerde über Betreuer
6-J/00083	Rechtmäßigkeit eines Auswahlverfahrens
6-J/00084	Angeblich widerrechtliches Aneignen von Briefmarken durch Bedienstete
6-J/00085	Gerichtskosten
6-J/00086	Zeitpunkt der Zahlung des Versorgungsausgleichs
6-J/00087	JVA Burg – Beschwerde über Anstaltsleitung
6-J/00088	JVA Dessau – Medizinische Versorgung
6-J/00089	Verstoß gegen das Datenschutzgesetz
6-J/00091	Zahlung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer
6-J/00092	Fortführung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen im Vermisstenfall
6-J/00093	Landgericht Halle – Kostenfestsetzungsbeschluss
6-J/00094	JVA Burg – Beschwerde über Anstaltsleitung
6-J/00096	Ausstehende Entscheidung zu einem Antrag

Sachgebiet Medien

- 6-M/00014 Werbefreies öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm
als Gemeinschaftseinrichtung
- 6-M/00015 DSL-Anschluss durch die Telekom in Zeit
- 6-M/00016 Doppelbelastung mit Rundfunkbeiträgen
- 6-M/00017 Geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag ab 2013
- 6-M/00018 Doppelbelastung mit Rundfunkgebühren als Nutzer
von Wochenendgrundstücken
- 6-M/00019 Rundfunkgebühren
- 6-M/00020 Rundfunkbeitrag ab 2013
- 6-M/00021 Fernseh- und Rundfunkgebühren
- 6-M/00022 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag / Wochenendgrundstücke
- 6-M/00023 Befreiungsmöglichkeiten des Rundfunkgebührenstaats-
vertrages
- 6-M/00024 Geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag
- 6-M/00025 Rundfunkgebühren ab 2013
- 6-M/00026 Rundfunkgebühren ab 2013
- 6-M/00027 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Sachgebiet Umwelt

- 6-U/00031 Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in Rhoden,
Landkreis Harz
- 6-U/00040 Geplantes Abwasserkonzept Könnern OT Trebnitz
- 6-U/00042 Dienstbarkeitsbewilligung über eine Abwasser-Regen-
wasserleitung
- 6-U/00043 Beschwerde gegen den Wasserverband Stendal-Osterburg
- 6-U/00044 Karstlandschaft Südharz zum Nationalpark
- 6-U/00045 Abwasserabgaben
- 6-U/00047 Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle
- 6-U/00048 Hochwasserschäden Ballenstedt / Riederscher Bach
- 6-U/00049 AZV Saale-Fuhne-Ziethen
- 6-U/00050 Übernahme der Stromkosten durch den öffentlichen
Abwasserentsorger
- 6-U/00052 Vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente
- 6-U/00053 Illegale Müllentsorgung
- 6-U/00055 Kein Giftmüll nach Obernessa
- 6-U/00056 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente – LHW
- 6-U/00057 Antrag auf Altersteilzeit – LHW
- 6-U/00058 Schließung des Bodetals

Sachgebiet Wirtschaft

6-W/00007 Schäden am Wohnhaus

Sachgebiet Wissenschaft

- 6-H/00002 Hochschule Merseburg – Antrag auf Altersteilzeit
- 6-H/00003 Automatische Bescheinigung bei Bewilligung der
Ausbildungsförderung
- 6-H/00004 Auswahlverfahren der Uni Halle-Wittenberg

Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

- 6-V/00036 Anlegen einer befahrbaren Zufahrt zum Grundstück
- 6-V/00040 Lärmschutz an der B91
- 6-V/00043 Änderung des Busfahrplanes
- 6-V/00050 Bauordnungsamt Köthen
- 6-V/00052 Einsparung von Ausgaben durch Erstellung eines Grünpfeils
- 6-V/00054 Aushändigung des Führerscheins
- 6-V/00056 Ausbau der Ortsumfahrung Halberstadt – Harsleben (B79)
- 6-V/00057 Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss des LVerGeo

- 6-V/00058 Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW
- 6-V/00059 Ausbau der Kommunalstraße Fuchsberg
- 6-V/00060 Aufstellen von Verkehrsschildern im Selketal (Harz)
- 6-V/00061 Sperrung eines Weges
- 6-V/00062 Kostenerstattung für Baumfällung
- 6-V/00064 Ausschluss von Prüfungsfahrzeugen wegen fehlender Umweltplakette

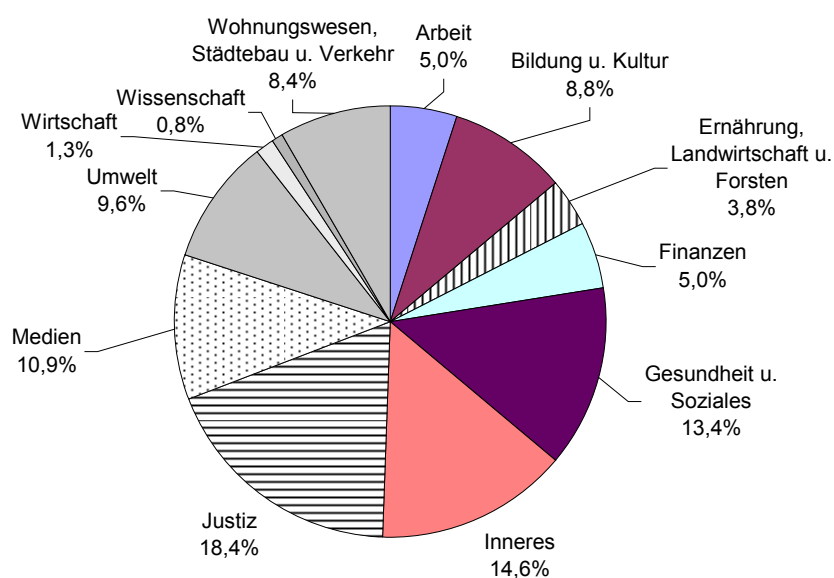
- 6-V/00065 Industrielle Massentierhaltung
- 6-V/00066 Bauordnungsamt des Salzlandkreises
- 6-V/00067 Erhalt des Bahn-Haltespunktes Jütrichau
- 6-V/00068 Strahlung durch Mobilfunkmast
- 6-V/00069 Dritte Elbbrücke für die Stadt Magdeburg
- 6-V/00070 Aushändigung der Fahrerlaubnis
- 6-V/00071 Vermessungspflicht
- 6-V/00072 Fahrerlaubnis
- 6-V/00074 Neubau Flurweg 5
- 6-V/00075 Verkehrssicherheit für Kinder und Bürger in Lostau
- 6-V/00077 Korrektur der Grundstücksgrenzen
- 6-V/00078 Wiedererlangen des Führerscheins
- 6-V/00079 Bebauung des Geländes am Grünzug der Schrote in Magdeburg
- 6-V/00080 Pflicht zum Einbau von Wasserzählern

Anlage 13

Eingegangene Petitionen

(Berichtszeitraum 1. Juni 2012 – 30. November 2012)

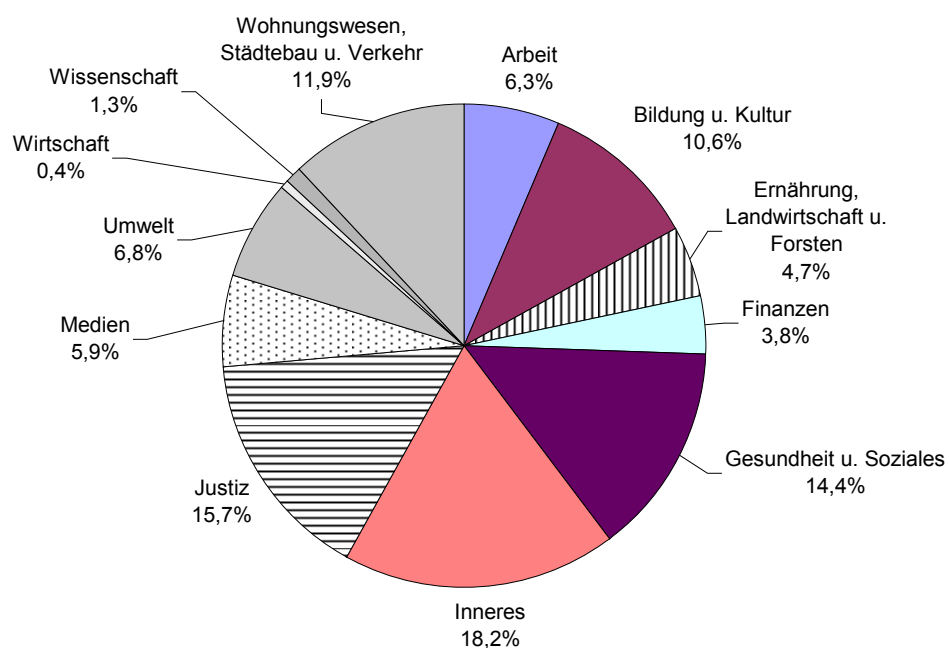
Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	12	5,0
Bildung und Kultur	21	8,8
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	9	3,8
Finanzen	12	5,0
Gesundheit und Soziales	32	13,4
Inneres	35	14,6
Justiz	44	18,4
Landtag	0	0,0
Medien	26	10,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	23	9,6
Wirtschaft	3	1,3
Wissenschaft	2	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	20	8,4
Gesamtzahl der Petitionen	239	100,0



Abschließend behandelte Petitionen

(Berichtszeitraum 1. Juni 2012 – 30. November 2012)

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	15	6,3
Bildung und Kultur	25	10,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	4,7
Finanzen	9	3,8
Gesundheit und Soziales	34	14,4
Inneres	43	18,2
Justiz	37	15,7
Landtag	0	0,0
Medien	14	5,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	16	6,8
Wirtschaft	1	0,4
Wissenschaft	3	1,3
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	28	1,9
Gesamtzahl der Petitionen	236	100,0



**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2012**
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Beschwer Interessen und Rechte mit dem Ziel der Beseitigung tatsächlicher oder vermeintlicher Beeinträchtigungen, Mängel oder Ungerechtigkeiten geltend zu machen. Mit dem Petitionsrecht ist die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es

juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen und Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, d. h. die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Richter hat der Ausschuss für Petitionen keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde
- oder die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium der Justiz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters

oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Eine Petition muss keine besonderen Formvorschriften beachten, sie muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht nun auch beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 46 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Petitionsausschuss übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Möglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet. Petentinnen und Petenten werden über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Petition informiert.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an der Sitzung des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet, so dass die ergänzenden Hinweise den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden können.

Bei Prüfung und Behandlung der Petition ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden, soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Aus-

schussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem von ihrem Einreicher beehrten Ergebnis. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder durch Weiterleitung an die zuständige Stelle erledigt. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Schwerpunkte der Petitionen

In dem Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt insgesamt 548 Bürgerbegehren (Petitionen und Eingaben). Davon wurden 454 Vorgänge als Petitionen und 66 als Eingaben im Sinne der „Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ gewertet und entsprechend bearbeitet. 28 Petitionen wurden zuständigkeitshalber an die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Im Berichtszeitraum sind mit 548 Bürgerbegehren im Vergleich zum Vorjahr, mit 489 Bürgerbegehren, 12 Prozent mehr und gegenüber dem Jahr 2010, in dem 674 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, 19 Prozent weniger Petitionen und Eingaben eingegangen. Der Rückgang gegenüber dem Jahr 2010 lässt sich insbesondere mit der relativ großen Zahl an in dem betreffenden Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen erklären, die einen ähnlichen Sachverhalt betrafen, jedoch individuell zu werten und zu erfassen waren.

Werden die eingegangenen Petitionen bezogen auf die einzelnen Sachgebiete betrachtet, ist festzustellen, dass die Sachgebiete Inneres und Justiz mit jeweils ca. 17 Prozent die Sachgebiete darstellen, zu denen die meisten Zuschriften eingingen. Es folgen gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen die Sachgebiete Gesundheit und Soziales sowie Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr mit jeweils ca. 15 Prozent bzw. 11 Prozent.

Den Ausschuss für Petitionen erreichte im Berichtszeitraum eine Massenpetition. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Die Zahl der eingegangenen Massenpetitionen blieb damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auch die Anzahl der Mehrfachpetitionen, der Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind, hat sich mit drei eingegangenen Mehrfachpetitionen im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Anzahl der eingegangenen Sammelpetitionen, Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Im Berichtszeitraum sind 24 Sammelpetitionen eingegangen, gegenüber 19 im Vorjahr. Ihnen liegen insgesamt 184.938 Unterschriften zu Grunde; die Anzahl der Unterschriften ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum mit 2.548 Unterschriften stark gestiegen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass eine Sammelpetition mit 175.969 Unterschriften eine besonders große Resonanz erfahren hat. Dem Anhang A sind nähere Hinweise zu den in den Massen-, Mehrfach- und Sammelpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 458. Gegenüber dem Jahr 2011 mit 390 Petitionen ist die Zahl der abschließend behandelten Petitionen wieder um fast 17 Prozent angestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2010 mit 663 Petitionen jedoch sank die Zahl der abschließend behandelten Petitionen um fast 31 Prozent. Die im Vergleich zum Jahr 2010 gesunkene Anzahl abgeschlossener Petitionen ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in relativ großer Zahl eingegangene Petitionen – die einen ähnlichen Sachverhalt betrafen, jedoch individuell zu werten und zu erfassen waren – in dem betreffenden Berichtszeitraum abschließend behandelt wurden.

Nicht in jedem einzelnen der 458 Fälle war eine Beratung im Ausschuss erforderlich, da die Landesregierung in einigen Fällen bereits aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses Fehler erkannte und diese im Sinne der Petentinnen und Petenten korrigierte. Vereinzelt verzichteten die Petentinnen und Petenten aus verschiedensten Gründen auf eine weitere Behandlung ihrer Petitionen und zogen diese zurück. Anzumerken ist jedoch, dass der Anteil der Petitionen, in denen eine Beratung im Ausschuss erfolgte, wiederum den weitaus größeren Anteil der abgeschlossenen Petitionen darstellte.

In diesem Zusammenhang muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen erwähnt werden. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen wurden. Im Berichtszeitraum sind 20 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Diese verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

6,3 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden konnte der Ausschuss für Petitionen Rechnung tragen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Ausschuss für Petitionen mit seiner Tätigkeit häufig erreicht, dass die bemängelten Entscheidungen bzw. Handlungen der

Exekutive durch seine Bescheide ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen, die die Petitionen auslösten, erläutert und dadurch nachvollziehbarer wurden.

Im Ganzen ist nicht zuletzt anhand der zu bearbeitenden Petitionen festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv an der Politik des Landes Sachsen-Anhalt teil.

Erneut kann anerkennend erwähnt werden, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Ausschusses für Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012 fanden 18 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt, in denen er insgesamt über 518 Petitionen beraten hat.

Insbesondere um Bürgernähe zu praktizieren führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen 4 durch den Ausschuss beschlossene Ortstermine durch. Ferner veranstaltete der Ausschuss eine Gesprächsrunde, um sich persönlich über den Sachverhalt einer Petition durch die Landesregierung und die beteiligten Stellen informieren zu lassen und nach Lösungswegen zu suchen.

Durch die Durchführung von Ortsterminen können Missverständnisse ausgeräumt, Entscheidungen der Verwaltung den Petentinnen und Petenten näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönliche Kontakte mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt in Form von zwei Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 497 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 6/774 und 6/1204 eingestellt.

In der 19. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 23. Februar 2012 sowie in der 29. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 13. Juli 2012 wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2011 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2010 – 30. November 2011) wurde als Landtagsdrucksache 6/774 vorgelegt. Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand in der 19. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 23. Februar 2012 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten.

Das vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffene Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Das Netzwerk besteht aus über 90 Einrichtungen in 32 europäischen Ländern. Es umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte und ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

Anlässlich des Achten Regionalseminars des Europäischen Verbindungsnetzes der Ombudsleute kamen Ombudsleute aus zahlreichen europäischen Regionen auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 14. bis 16. Oktober 2012 in Brüssel zusammen. Themen waren die wachsende Bedeutung der regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa, die Optimierung ihrer Zusammenarbeit sowie die Kommunikation mit Bürgern und Verwaltungen.

Vom 23. bis 24. September 2012 kamen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länderparlamente und des Deutschen Bundestages sowie die Bürgerbeauftragten der Länder im Thüringer Landtag in Erfurt zu einem intensiven Erfahrungsaustausch zusammen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa, die Nutzung neuer Technologien in der Petitionsbearbeitung sowie die verschiedenen Befugnisse der Petitionseinrichtungen.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de / Mitgestalten / Petitionen vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann

der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann, sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Petitionsausschuss versenden kann.

Des Weiteren dient ein im Foyer des Landtages von Sachsen-Anhalt ausliegendes Faltblatt der Information für Bürgerinnen und Bürger, welches auch den Petentinnen und Petenten zusammen mit der Eingangsbestätigung übersandt wird.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu verdeutlichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Sachgebiet Arbeit

Entscheidungen der Leistungsträger nach SGB II

Ein Ehepaar und dessen erwachsener Sohn beehrten die kurzfristige Berechnung ihrer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch das zuständige Jobcenter. Daneben beehrte der Sohn die Zustimmung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung und eine entsprechende Berufsberatung bzw. Ausbildungsvermittlung durch das Jobcenter. Die Familie kritisierte die lange Bearbeitungszeit durch das Jobcenter. Im September 2011 hatten sie sich hilfesuchend an das Jobcenter gewandt und bis zum Einreichen der Petition im Januar 2012 erfolgte keine Bearbeitung ihres Anliegens.

Das Ehepaar bildet eine Bedarfsgemeinschaft und bewohnt gemeinsam mit dem Sohn eine Einraumwohnung. Der Sohn zählt nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da er seinen Bedarf noch aus eigenem Einkommen, hier Arbeitslosengeld I (ALG I), selbst decken kann. Hinsichtlich der von dem Ehepaar bemängelten, noch ausstehenden Leistungsberechnung hat das Jobcenter nach Einreichen der Petition mit dem Ehepaar ein persönliches Gespräch geführt.

Während des Gesprächs wurde der Sachverhalt ausführlich besprochen und leistungsrechtliche Fragen geklärt. Im Ergebnis des Gesprächs hat das Jobcenter die Leistungsansprüche neu berechnet.

Daneben wurde während des persönlichen Gesprächs darauf hingewiesen, dass für die Ausbildungsvermittlung bzw. Berufsberatung des Sohnes, der zuvor seine Ausbildung abgebrochen hatte, nicht das Jobcenter sondern die Agentur für Arbeit zuständig ist. Von dort erfolgte die weitere Klärung des Sachverhaltes.

Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit ergibt sich daraus, dass der Sohn aufgrund ausreichenden Einkommens keine Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bezieht. Aber auch nach Auslaufen des bedarfsdeckenden ALG I und Bezug von Leistungen nach dem SGB II bleibt die Agentur für Arbeit für die Ausbildungsvermittlung

des Sohnes verantwortlich. Diese Aufgabe hat das Jobcenter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Agentur für Arbeit übertragen.

Im Ergebnis des persönlichen Gesprächs im Jobcenter erklärten die Eheleute, dass sich ihr Petitionsbegehren positiv erledigt habe.

Hinsichtlich des Auszugs aus der elterlichen Wohnung stellte der Sohn beim Jobcenter einen Antrag auf Zustimmung zum Umzug in eine eigene Wohnung, dem letztlich entsprochen wurde.

Beschwerde gegen Jobcenter

Ein Großteil der eingehenden Petitionen im Sachgebiet Arbeit richten sich gegen die Arbeitsweisen von Jobcentern. So kritisierte eine Bürgerin die nach ihrer Ansicht ungerechte Behandlung ihrer Person durch das Jobcenter. Insbesondere beanstandete sie, dass das Jobcenter ihren geplanten Umzug in die Stadt B. verhindern wolle und in der Vergangenheit Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu Unrecht durch das Jobcenter gekürzt wurden.

Mit Schreiben vom März 2012 teilte sie gegenüber dem Jobcenter den geplanten Umzug nach B. mit und bat um Übernahme der Umzugskosten. Als Meldetermin für den neuen Wohnsitz gab sie den 1. Juli 2012 an. Am 13. April 2012 erging seitens des Jobcenters die Aufforderung an die Petentin bis zum 27. April 2012 in Bezug auf den geplanten Umzug konkrete Mietangebote nebst drei Kostenangeboten für einen Miettransporter vorzulegen.

Für das von der Petentin eingereichte Wohnungsangebot vom 17. April 2012 erfolgte seitens des Jobcenters am 26. April 2012 eine Zusicherung der Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Wohnung. Der zuständige Leistungsträger am künftigen Wohnort hatte im Vorfeld für ihre neue Wohnung im Sinne der Verwaltungsrichtlinie eine angemessene Miethöhe bescheinigt. Das Jobcenter erachtete den Umzug der Petentin als notwendig, da dieser zur Verbesserung der Vermittlungschancen ihrer gesamten Bedarfsgemeinschaft auf dem Arbeitsmarkt diene.

Nach dem Einreichen von Voranschlägen für die Umzugskosten durch die Petentin wählte das Jobcenter eines der Umzugsunternehmen aus und erteilte ihr mit Schreiben vom 24. Mai 2012 eine Kostenzusage in Höhe von 210,00 Euro.

Nach § 22 Abs. 4 SGB II soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen. Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Das Jobcenter hat die Anträge der Petentin auf Zusicherung der Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft sowie auf Zusicherung der Übernahme der Umzugskosten zeitnah bearbeitet und in ihrem Sinne beschieden. Dem geplanten Umzug stand demnach nichts im Weg.

Hinsichtlich des Einwandes der Petentin, das Jobcenter bewillige Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in zu geringer Höhe, ist festzustellen, dass das Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen hat, mithin keine Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung o. ä. vorlag.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Ermittlung der Angemessenheit liegt dabei im Wesentlichen in der Verantwortung des kommunalen Trägers. Durch die Richtlinien des jeweiligen kommunalen Trägers wird der Begriff der Angemessenheit für das jeweilige Kreisgebiet anhand der Prüfung des örtlich zur Verfügung stehenden Wohnraums näher konkretisiert. Für die damalige Wohnung der Bedarfsgemeinschaft der Petentin hatte das Jobcenter die tatsächlichen Kosten in voller Höhe übernommen.

Im Leistungsfall der Petentin ist darüber hinaus eine mündliche Verhandlung beim Amtsgericht für Juli 2012 angesetzt gewesen, deren Durchführung die Petentin nach eigenen Angaben vermeiden wollte. Hintergrund ist ein im Juli 2011 vom Jobcenter ergangener Bußgeldbescheid. Die Petentin hatte es im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht versäumt, dem Jobcenter mitzuteilen, dass sich die Vorauszahlungen für die Kosten der Unterkunft ihrer Bedarfsgemeinschaft ab August 2007 verringert haben. Eine Mitteilung an das Jobcenter erfolgte erst am 12. November 2009.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Dieser Mitwirkungspflicht ist die Petentin erst nach über zwei Jahren nachgekommen, so dass in diesem Zeitraum eine Überzahlung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgte, die seitens des Jobcenter zurückgefordert werden. Nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Gegen den vom Jobcenter erlassenen Bußgeldbescheid erhob die Petentin Einspruch. Dieser wurde durch den Bereich Ordnungswidrigkeiten des Jobcenters zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft übergeben. Insofern ist es rechtlich nicht (mehr) möglich, die Angelegenheit mit dem Jobcenter zu klären.

In der Vergangenheit wurde anhand der von der Petentin an das Jobcenter gerichteten Schreiben und in persönlichen Gesprächen zwischen ihr und dem Jobcenter immer wieder erkennbar, dass sie offensichtlich Probleme mit der Höhe der für ihre Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen nach dem SGB II hatte, weil sie Berechnungen, die sich aus den Berechnungsbögen der einzelnen Leistungsbescheide des Jobcenters ergaben, nicht nachvollziehen konnte.

Zur Klärung der vielen offenen Fragen fand im März 2012 mit der Petentin eine Rechtsberatung mit einem Vertreter der Stabsstelle Recht des Jobcenters statt. Dabei wurde ihr die Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem SGB II im Einzelnen anhand gesetzlicher Normen erläutert

6.2 Sachgebiet Bildung und Kultur

Nachschulische und Ferienbetreuung von Förderschülern in Sachsen-Anhalt

Eine Familie aus Sachsen-Anhalt wandte sich mit einer Petition an den Landtag, welche sich gegen das Kultusministerium richtete. Die Familie hat ein 9-jähriges Kind, das gegenwärtig eine Förderschule für Geistigbehinderte in einer Stadt in Sachsen-Anhalt besucht. In ihrer Petition wandte sich die Familie gegen den neuen Organisationserlass für Schulen für Geistigbehinderte. Die Petenten erwarten von der Förderschule für Geistigbehinderte in ihrer Stadt eine umfangreichere Betreuung an Schultagen (möglichst bis 17.00 Uhr) und eine verlässliche Ferienbetreuung von täglich 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 3 Absatz 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, anderenfalls auf einen Halbtagsplatz. Dies gilt für behinderte und nicht behinderte Kinder gleichermaßen. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII) durch die „Hortpauschale“ die behinderungsbedingten Mehrkosten. Als zusätzliche Leistung zu §§ 53, 54 SGB XII übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe dann auch die Beförderungskosten.

Förderschulen haben einen Bildungsauftrag umzusetzen. Sie sind keine freizeitpädagogischen Einrichtungen, die Betreuungsangebote zur Sicherung der Berufstätigkeit der Eltern unterbreiten.

Die betreffende Förderschule für Geistigbehinderte hält täglich von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr Unterrichtsangebote vor. Davor und danach gibt es ein begrenztes Betreuungsangebot, das im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung steht. Nach 15.00 Uhr beginnen verschiedene Verkehrsunternehmen, die Kinder abzuholen.

Den Petenten ist dieser Zeitrahmen nicht ausreichend, um Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, da beide Eheleute berufstätig sind.

Um dem Anliegen der Petenten entsprechen zu können, wurde ihnen die Nutzung der integrativen Hortplätze in der integrativen Kindertagesstätte im Landkreis gemäß KiFöG empfohlen.

In den Anfang des Jahres 2012 geführten Gesprächen zwischen den verantwortlichen Ministern der Ministerien für Arbeit und Soziales und Kultusministerium wurde für das kommende Schuljahr eine erneute Überarbeitung der derzeit geltenden Regelungen vereinbart. Danach soll an den Förderschulen für Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Körperbehinderte sowie Blinde und Sehgeschädigte ein

verändertes Zeitmanagement mit in der Regel je 8 Zeitstunden je Schultag festgelegt werden, wobei den Schulen flexible Regelungen eingeräumt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird im Rahmen seiner Zuständigkeit die Unterbreitung eines Betreuungsangebotes über die Zeit der schulischen Verpflichtung hinaus von 2 Stunden täglich veranlassen. Weiterhin werden Voraussetzungen getroffen werden, das ganztägige Angebot für eine Betreuung in den Ferien gemäß dem KiFöG sicherzustellen.

Umschulung

Eine Mutter richtete ihre Petition gegen das Landesschulamt. Sie begehrte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Beschulung ihres Sohnes in der außerhalb des zuständigen Schulbezirks gelegenen Grundschule. Sie begründete ihr Ansinnen mit der bereits im Kindergarten festgestellten Hochbegabung, der nach ihrer Auffassung in den öffentlichen Grundschulen an ihrem Wohnort nicht durch eine adäquate Förderung entsprochen werden könne. Ihr Antrag wurde durch das Landesschulamt ablehnend beschieden.

Der Sohn ist Schüler im 1. Schulbesuchsjahr. Er wurde zunächst in eine Freie Evangelische Grundschule eingeschult. Dort besuchte er das erste Schulhalbjahr. Nach Erteilung des ablehnenden Bescheides durch das Landesschulamt für die Umschulung in die begehrte Grundschule veranlasste die Petentin die Umschulung an eine Freie Schule, die über ein ähnliches Profil wie die gewünschte Grundschule verfügt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke für Grund- und Sekundarschulen fest, in denen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Wohnort ihrer Schulpflicht durch Schulbesuch nachkommen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Alle Schulen Sachsen-Anhalts haben den gleichen Bildungsauftrag, der vor allem seit der Einführung der Schuleingangsphase in der Grundschule allen Schülern gute Voraussetzungen bietet, auf individuelle Lernvoraussetzungen einzugehen. Auch wenn jede Schule aufgefordert ist, sich ein eigenes Schulprofil zu geben, ist dieser Grundsatz feststehend. Die Bedingungen an den Schulen sind damit vergleichbar.

Die Grundschule, in die die Petentin ihren Sohn umschulen wollte, ist eine Netzwerkschule zur Förderung hochbegabter Kinder, was ihr Profil kennzeichnet. Netzwerkschulen für Begabtenförderung setzen sich gezielt mit dieser Thematik auseinander. Sie verfügen über speziell fortgebildete Lehrkräfte (Lernbegleiter), die andere Lehrkräfte (auch anderer Schulen) sowie Eltern beraten, z. B. zur Umsetzung einer individuellen Lernförderung im Schulalltag. Darüber hinaus vermitteln Lernbegleiter Ansprechpartner zur Förderung außerhalb der Schule. Netzwerkschule zu sein, bedeutet nicht, dass Kinder mit höherer Leistungsfähigkeit nur an dieser Schule beschult bzw. gefördert werden.

Eine zwingende Notwendigkeit zur Beschulung des Sohnes der Petentin an dieser Grundschule wurde von Seiten des Landesschulamtes daher nicht gesehen. Vielmehr wurde empfohlen, die Netzwerkschule als Partner zu kontaktieren und die angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Zwar wurden zu dem Thema Förderung von hochbegabten Kindern kontroverse Diskussionen in der Ausschusssitzung geführt. Dennoch hat sich der Petitionsausschuss der Argumentation des Kultusministeriums angeschlossen, nachdem bekannt wurde, dass im Zusammenhang mit der Beantwortung der Petition Recherchen durchgeführt wurden, die ergaben, dass der Sohn der Petentin zu den Kindern mit einer sehr schnellen Auffassungsgabe gehört aber gleichzeitig in seinen sozialen Kompetenzen einige Auffälligkeiten zeigt. Diese scheinen im Widerspruch zu seinen kognitiven Kompetenzen zu stehen. Empfehlenswert wäre es deshalb, diesen Widerspruch durch entsprechende Tests abzuklären, um zu verhindern, dass die schulische Laufbahn des Kindes durch eventuell weitere Schulwechsel und Erziehungsmaßnahmen negativ geprägt wird.

Änderung der Einstellungspolitik für Lehrämter in Sachsen-Anhalt

Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt begehrten nach ihrer Ausbildung auch eine Tätigkeit als Lehrkraft in Sachsen-Anhalt. Sie wandten sich gegen die derzeitige Einstellungspraxis und hielten unter Hinweis auf die Koalitionsvereinbarung die Erhöhung der Anzahl der ausgeschriebenen Stellen für unabdingbar. Dabei sollten die Ausschreibungen zukünftig weniger spezifisch formuliert werden. Sie forderten die Schaffung einer ausgewogenen Altersstruktur und eine an Prognosen orientierte langfristige Personalplanung und -einstellung. Letztlich sollte auch das Bewerbungsverfahren durch Umstellung auf ein Online-Verfahren effizienter gestaltet werden.

Den Einreichern der Sammelpetition musste mitgeteilt werden, dass im Lehrkräftebereich immer noch ein personeller Überhang zu verzeichnen ist. Dennoch werden jährlich Einstellungen junger Absolventen vorgenommen, um zumindest in einem angemessenen Rahmen Sorge für eine ausgewogene Altersstruktur in den nächsten Jahren zu tragen.

Maßgebend für Einstellungen ist der konkrete Bedarf bezogen auf die Schulform, die Schule und die Fächer. Das bedeutet, dass nicht die Zahl der Lehramtsstudierenden an sich den Maßstab für die Einstellung in den Schuldienst definiert, sondern die für die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung in der jeweiligen Schulform konkret benötigten Lehrkräfte. Dabei muss aber immer noch im Kontext gesehen werden, dass es Regionen, Schulformen und Schulen gibt, die überdurchschnittlich versorgt sind und insoweit auch personelle Ausgleichsmaßnahmen (Abordnungen und Versetzungen) erfordern, um eine möglichst ausgeglichene Unterrichtsversorgung anzustreben.

Es wird für jede Einstellungsrunde priorisiert, welche Fächer in welcher Schulform am dringendsten benötigt werden. Der Vorschlag der Petenten, Ausschreibungen bezüglich der Fächerkombination offener zu formulieren, stellt allerdings eine Abkehr von der reinen Bedarfsorientierung dar und führt unter Umständen zu einer Überhangsituation in Fächern, die nicht ausgewiesene Mangelfächer sind bzw. in denen kein Bedarf nachgewiesen werden kann.

Dem von den Petenten geforderten Online-Bewerbungsverfahren stehen die Verantwortlichen grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings existiert ein Verfahren noch nicht. Die Kosten für Entwicklung, Einrichtung und Pflege spielen bei der Frage mög-

licher Kompensation eine entscheidende Rolle und müssen einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.

6.3 Sachgebiet Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen beim Schlachten

Aufgrund eines Fernsehberichtes über die Zustände beim Schlachten von Tieren wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss des Bundestages. Nach dem Bericht zu urteilen, würden viele Tiere beim Schlachten nicht oder nicht ausreichend betäubt werden. Er kritisierte ferner die diesbezügliche Untätigkeit der zuständigen Veterinäre, Staatsanwälte und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Deutschland. Der Bürger wollte mit seiner Petition Abhilfe erreichen und bat darum, dass die Staatsorgane die Einhaltung der Gesetze garantieren.

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) allein den nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Veterinärämtern, obliegt. Zu deren Aufgaben gehört auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben im Einzelfall zu entscheiden, ob die Verbotsvoraussetzungen nach § 11 b TierSchG vorliegen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind.

Gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung müssen Tiere so behandelt werden, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht werden. Sie sind so zu betäuben, dass sie in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Nach dem Entbluteschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind.

Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, unterliegen nach dem Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Bei den amtlichen Kontrollen im Bereich der Schlachtung und Tötung von Tieren hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Unparteilichkeit, Qualität und Einheitlichkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind amtliche Kontrollen anhand dokumentierter Verfahren durchzuführen.

Zur Umsetzung dieser Kriterien sind im Land Sachsen-Anhalt die Empfehlungen eines Handbuches „Tierschutzüberwachung im Schlachtbetrieb“ durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zu beachten. Die amtlichen tierschutzrechtlichen Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen und vollständig zu dokumentieren. Die Kontrollhäufigkeit ist insbesondere in Abhängigkeit von der Zahl der Schlachttiere sowie etwaigen in der Vergangenheit festgestellten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festzulegen.

Zur Umsetzung des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 besteht im Land Sachsen-Anhalt zudem eine Berichterstattungspflicht für die zuständigen Behörden an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung für

das abgelaufene Jahr jeweils zum 31. Januar des folgenden Jahres. Dabei sind neben der Anzahl der Einrichtungen zur Schlachtung von Tieren die Anzahl der kontrollierten Einrichtungen, die Zahl der festgestellten Verstöße, die Art und Zahl der behördlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse (Erfolgskontrolle) tabellarisch zu erfassen.

Diese Vorgehensweise ist im Jahr 2008 durch das Europäische Lebensmittel- und Veterinäramt anlässlich einer Inspektion zur Bewertung der amtlichen Kontrollen im Bereich des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt geprüft und positiv bewertet worden. In diesem Zusammenhang wurden auch die Kontrollen des technischen Sachverständigen des hiesigen Landesamtes für Verbraucherschutz, der regelmäßig alle Schlachtbetriebe aufsucht, um die Wirksamkeit der Betäubungsverfahren zu bewerten, als sehr effektiv eingeschätzt.

Die vom Petenten angesprochene damalige Presseberichterstattung zu Verstößen gegen tierschutzrechtliche Regelungen bei der Schlachtung in Deutschland sind vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) zum Anlass genommen worden, das Landesverwaltungsamt (LVwA) mittels Erlass vom 10. Mai 2010 um diesbezügliche Sachstandsdarstellung für Sachsen-Anhalt zu bitten.

Das Anliegen des Petenten ist nachvollziehbar. Auf Grund der bisherigen Berichterstattungen des LVwA können die Vorwürfe hinsichtlich mangelhafter Betäubungen bei Schlachttieren für Sachsen-Anhalt jedoch so nicht bestätigt werden.

Das Land Sachsen-Anhalt und hier insbesondere die betroffenen Berufsgruppen sind sich der Bedeutung des von dem Petenten angesprochenen Sachverhaltes sehr bewusst. Die rechtskonforme Betäubung von Schlachttieren wird auch weiterhin ein wesentlicher Kontrollschwerpunkt in der amtlichen Überwachung sein.

Ein im November 2010 gemeinsam von den Bundesverbänden der praktizierenden und beamteten Tierärzte e. V. veranstaltetes Seminar zu „Anleitungen und Empfehlungen für die Durchführung gefahrenanalysierender und risikobewertender Kontrollen im Rahmen der amtlichen tierärztlichen Überwachung der Betäubung und Schlachtung“ belegt, dass sich die zuständigen Behörden dieser Thematik stellen und Strategien zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung entwickeln.

Obwohl sich die behaupteten Mängel bei der Schlachtung von Tieren für Sachsen-Anhalt nicht bestätigten, führte das MLU im Dezember 2011 einen Workshop „Amtliche Überwachung des Tierschutzes beim Betäuben und Schlachten“ zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 882/2004 als Fortbildungsveranstaltung für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Landes durch. Dies belegt, dass die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt bei ihrer Überwachungstätigkeit auf die konsequente Einhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen durch Schlachthofunternehmen hinwirken.

6.4 Sachgebiet Finanzen

Nachbesserung des Altersteilzeitgesetzes

Mit einer Massenpetition (348 Petitionen) hatten sich Teilzeitbeschäftigte des Landes Sachsen-Anhalt an den Petitionsausschuss gewandt und wollten erreichen, dass die

sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befindlichen Beschäftigten im Landesdienst ein Altersteilzeitentgelt auf Basis der tatsächlich geltenden Steuern und Sozialabgaben entsprechend § 133 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten.

Mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)* haben sich die Tarifvertragsparteien und die Gewerkschaften auf eine besondere Form der Teilzeitarbeit geeinigt. Nach diesem Tarifvertrag wird das auf die Hälfte reduzierte Entgelt eines Altersteilzeitbeschäftigten aufgestockt. Dabei muss der Aufstockungsbetrag so hoch sein, dass das Altersteilzeitentgelt und der Aufstockungsbetrag insgesamt mindestens 83 % des bisherigen Nettoentgelts ergeben (Mindestnettobetrag).

Die Berechnung des tariflich garantierten 83 %-Mindestnettobetrags erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 TV ATZ nicht auf der Grundlage des individuellen Nettobetrags aus dem bisherigen Arbeitsentgelt, sondern auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG). Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Rechtsverordnung die Mindestnettobeträge für die bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bestimmen.

Diese sog. Mindestnettobetragstabelle ist ein Hilfsmittel, um die Bezüge der Altersteilzeitbeschäftigten relativ schnell und unkompliziert ermitteln zu können. Es ist das bisherige gerundete Arbeitsentgelt aufgeführt und hierzu jeweils die entsprechenden 83 %-Nettobeträge in den verschiedenen Steuerklassen ausgewiesen. Diese berücksichtigen die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (Steuern und Sozialabgaben). Die Mindestnettobetragstabelle wurde durch das BMAS jährlich unter Berücksichtigung der bei den gewöhnlichen Abzügen aufgetretenen Änderungen überarbeitet.

Nach dem AltTZG gibt es seit dem 1. Juli 2004 keine gesetzlichen Mindestnettobeträge mehr. Da die letzten Altersteilzeitarbeitsverträge mit gesetzlichen Mindestnettobeträgen Anfang 2004 geschlossen wurden und die Förderdauer nach dem AltTZG maximal sechs Jahre beträgt, sind die sogenannten Alt-Förderfälle zum 30. Juni 2010 ausgelaufen. Deshalb besteht nach Auffassung des BMAS keine Notwendigkeit mehr, die Mindestnettobetragstabelle weiterhin anzupassen. Die Mindestnettobeträge wurden zuletzt mit der Mindestnettobetragsverordnung vom 19. Dezember 2007 angepasst und gelten seit dem 1. Januar 2008 unverändert fort. Da die Verordnung vom 19. Dezember 2007 zeitlich nicht begrenzt ist, endet ihre Geltung erst, wenn sie ausdrücklich aufgehoben oder durch eine neue Verordnung ersetzt wird. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen.

Die Berechnung des Mindestnettobetrags erfolgt nicht auf der Grundlage des individuellen Nettobetrags aus dem bisherigen Arbeitsentgelt, das zum Beispiel durch einen Steuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte höher ausfallen kann, sondern pauschaliert.

Die letzte Aktualisierung der Mindestnettobetragstabelle erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2008. Seitdem werden Änderungen bei Steuern und Sozialabgaben nicht

* vom 5. Mai 1998 geändert durch den Änd.-TV Nr. 1 vom 15. März 1999 und den Änd.-TV Nr. 2 vom 30. Juni 2000

mehr berücksichtigt. Dies betrifft die Senkung der Abgabenlast genauso wie deren Erhöhung.

Der Ordnungsgeber ist gemäß § 15 AltTZG jedoch nicht verpflichtet, die Mindestnettoverordnungsverordnung bei jeder Änderung der steuergesetzlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Er hat einen Ermessensspielraum, muss bei Änderungen allerdings die Regelung des § 15 AltTZG beachten. Dadurch, dass der Ordnungsgeber nicht die tatsächlichen Abzüge berücksichtigt, wird die Verordnung noch nicht gesetzwidrig.

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersteilzeittarifvertrag für die Berechnung des Mindestnettovertrages auf die Rechtsverordnung nach dem AltTZG verwiesen und sich damit den Entscheidungen des Ordnungsgebers (BMAS) unterworfen. Für eine eigene Festlegung der Mindestnettoverträge durch das Bundesministerium des Innern oder die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) bedarf es einer Änderung des Tarifvertrages. Solange § 5 Abs. 3 TV ATZ in der jetzigen Fassung gilt und die jetzige Mindestnettoverordnungsverordnung nicht aufgehoben ist, steht den Arbeitgebern (Bund, Länder und Kommunen) kein eigenes Recht auf Feststellung der tatsächlichen Abzüge zu.

Eine Lösung des Problems kann dadurch erzielt werden, dass in den Altersteilzeittarifvertrag anstatt des Verweises auf die Rechtsverordnung nach § 15 AltTZG eine andere Berechnungsvorschrift eingefügt wird, mit der das ursprünglich vereinbarte Nettoniveau erreicht wird. Eine Änderung des TV ATZ kann jedoch nicht durch die Landesregierung Sachsen-Anhalts erfolgen. Diese ist nicht Tarifvertragspartei. Vielmehr agiert das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied der TdL und kann somit nicht im Alleingang eine Änderung des TV ATZ bewirken.

Dies ist nur im Rahmen von Tarifverhandlungen möglich. Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt hat in der Mitgliederversammlung der TdL schon mehrfach für eine Aktualisierung der Mindestnettovertragsstabelle geworben. Er konnte bisher aber nicht die erforderliche Mehrheit der Mitgliedsländer von der Notwendigkeit einer Änderung des Tarifvertrages überzeugen, da in den meisten anderen Bundesländern die Aktualisierung der Mindestnettovertragsstabelle bisher weder von den Beschäftigten selbst noch von Gewerkschaftsseite thematisiert worden ist. Problematisch ist hierbei auch die Tatsache, dass Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ nur bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden konnten, der Tarifvertrag also nur noch für Altfälle Wirkung entfaltet.

Allerdings haben diesen Zustand nicht nur die Arbeitgeber allein zu verantworten, sondern in gleichem Maße auch die beteiligten Gewerkschaften. Aber auch diese haben – in Kenntnis der Problemlage – bisher die Tarifrunden nicht genutzt, um entsprechende Forderungen zu stellen. Vielmehr werden die Arbeitgeber in Gewerkschaftspublikationen als diejenigen bezeichnet, die den gegenwärtigen Zustand zu verantworten haben.

Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten. In der Mitgliederversammlung der TdL wird Sachsen-Anhalt auch weiterhin auf eine entsprechende Lösung drängen.

Zwischenzeitlich ist ein Verfahren beim Bundesarbeitsgericht (BAG) anhängig, welches abzuwarten gilt.

Der Petitionsausschuss nahm die Petition zum Anlass, eine Öffentliche Anhörung durchzuführen, zu der jeweils ein Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt, der betroffenen Teilzeitbeschäftigten und der Landesregierung gehört wurden. Darüber hinaus bat der Petitionsausschuss den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages ergänzend um eine Stellungnahme.

Im Ergebnis seiner Bemühungen musste der Petitionsausschuss leider feststellen, dass dem Landtag, der auch die Rechtsverordnung des Bundes nicht aufheben kann, aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie kein Handlungsspielraum verbleibt.

6.5 Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Sozialamt

Ein 70-jähriger Rentner mit einem Renteneinkommen von etwas über 510,00 Euro beklagte sich darüber, dass ihm das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von ca. 40,00 Euro, welches eine Pauschale für Heizkosten enthielt, auf 15,00 Euro monatlich abgesenkt wurde. Das Sozialamt hatte dem Petenten mitgeteilt, dass eine ergänzende Leistung für die Beschaffung fester Brennstoffe im Winterhalbjahr 2011/12 nicht mehr bewilligt werden könne. Wegen des zu diesem Zeitpunkt den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigenden Einkommens in Höhe von monatlich 58,45 Euro habe er die benötigten Mittel für die kommende Heizperiode selbst anzusparen. Weiterhin wurde sein Antrag auf Gewährung des Städte-Passes wegen einer den hierfür festgesetzten Maßgaben entsprechenden Einkommensüberschreitung von monatlich 5,85 Euro abgelehnt.

Die vorweggenommene ablehnende Entscheidung des Sozialamtes, dass eine ergänzende Leistung für die Beschaffung fester Brennstoffe im Winterhalbjahr 2011/12 nicht mehr bewilligt werden könne, konnte nach fachlicher Prüfung nicht mitgetragen werden. Denn auch hier gilt das vom Sozialamt zu beachtende tatsächliche Bedarfsdeckungsprinzip. Es ist nicht zulässig, eine sozialhilferechtliche Entscheidung zu treffen, die erst knapp ein Jahr später Wirkung entfalten soll, in der Annahme, dass sich die Bedarfslage sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bei dem Betroffenen nicht verändern würden.

Dies wurde mit der zuständigen Stelle des Sozialamtes erörtert. Bei nochmaliger Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt hat dieses dann mitgeteilt, dass dem Petenten zwischenzeitlich die Hälfte der zu gewährenden Brennstoffbeihilfe bewilligt worden sei. Die andere Hälfte könne der Petent im Februar 2012 erhalten, soweit er bis dahin noch keine geeignete kleine Ersatzwohnung gefunden haben sollte. Überdies würde er von einer Mitarbeiterin des allgemeinen sozialen Dienstes der Stadt bei der Wohnungssuche sowie in sonstigen sozialen Belangen unterstützt, soweit dies vom Petenten gewünscht und zugelassen wird.

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages des Petenten auf Gewährung des Städte-Passes wegen einer den Maßgaben entsprechenden vorliegenden Einkommensüberschreitung von monatlich 5,85 Euro war ersichtlich, dass bei der Einkommensermittlung die Einkommenssituation statisch berücksichtigt wurde wie sie sich noch für den Monat errechnete, in dem der Petent das höhere Wohngeld erhielt. Aus den

vorgelegten Unterlagen des Petenten war jedoch bekannt, dass das bewilligte Wohngeld zum Ende des betreffenden Monats auslief.

Im Rahmen der Ganzfallbetrachtung und vor dem Hintergrund des geringen Überschreibungsbetrages in Höhe von 5,85 Euro, wäre es sachdienlich gewesen, seitens des Sozialamtes hausintern vorab die Höhe des Wohngeldes ab dem kommenden Monat zu erfragen.

Auch dieser Sachverhalt wurde mit der zuständigen Stelle der Stadt erörtert. Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte hierauf ihre Entscheidung revidieren zu wollen und den Städte-Pass für den Petenten zu bewilligen. Die zuständige Mitarbeiterin des sozialen Dienstes wurde hierzu ebenfalls informiert und gebeten, auch in dieser Angelegenheit unterstützend und koordinierend tätig zu werden.

Jugendamt

Eltern, die drei Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und seit Jahren betreuen, beschwerten sich darüber, dass sie weder Pflegegeld vom Jugendamt, noch Kindergeld von der Kindergeldkasse, noch Arbeitslosengeld II für die 16-jährige Pflege Tochter, noch Sozialleistungen für zwei weitere Pflegekinder erhalten.

Die Ablehnung der Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt begründete das Sozialamt damit, dass die Petenten nicht mehr antragsberechtigt sind, da ihnen das Jugendamt die Pflegeverträge gekündigt hat. Die Kündigung erfolgte, weil bei dem vierten Pflegekind, welches sich nicht mehr in der Familie aufhält, wiederholt Verletzungen auftraten, die von Schlägen der Pflegemutter herrührten.

Auf Antrag der Petenten hatte das Amtsgericht - Familiengericht - angeordnet, dass drei der vier Kinder in den Haushalt der Petenten nach § 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zurückzuführen sind (Verbleibensanordnung). Das Gericht schloss sich dem Ergebnis eines Gutachtens an, wonach die Wegnahme der Kinder von den Pflegeeltern ihr Wohl gefährde, insbesondere unter Beachtung der seit mehreren Jahren bestehenden Bindungen der Kinder an die Pflegeeltern und des mehrfach von den Kindern geäußerten Willens, zu den Pflegeeltern zurückzukehren.

Nach dem Gutachten berge für das vierte Kind hingegen seine Herausnahme aus der Pflegefamilie keine Kindeswohlgefährdung. Dieses lehne die Pflegemutter strikt ab und möchte künftig in der Heimeinrichtung verbleiben. Dem hat sich das Gericht im Ergebnis ebenfalls angeschlossen. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts ist die Anordnung des Amtsgerichts bestätigt worden.

Dennoch wird ein Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nicht gesehen, weil kein gültiger Pflegevertrag zwischen den Petenten und dem Jugendamt für die verbleibenden Kinder vorliegt.

Soweit bei den Petenten eine Familienpflegschaft für diese Kinder nach BGB vorliegt, ist diese unabhängig von einer Pflegeform im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die BGB-Familienpflegschaft löst damit auch keinen Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld aus, weil dieses explizit an die Vollzeitpflege im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 33 SGB VIII geknüpft ist (Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen

und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.).

Das beantragte Kindergeld wurde rückwirkend gezahlt, weitere Leistungen können beim Sozialamt beantragt werden. Die 16-jährige Pflegetochter hat einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter gestellt, der ebenfalls bewilligt wurde.

6.6 Sachgebiet Inneres

Personengebundener Behindertenparkplatz – Abschleppen veranlassen

Ein Bürger wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss den für seine Frau eingerichteten personengebundenen Behindertenparkplatz uneingeschränkt nutzen zu können. Der Bürger hatte sich in diesem Zusammenhang mit einem Schreiben an das Polizeirevier seiner Stadt gewandt und wies darauf hin, dass aufgrund der geltenden Erlasslage bei unberechtigtem Parken auf einem Behindertenparkplatz die Polizei verpflichtet sei, ein Abschleppen zu veranlassen. Im Antwortschreiben kam zum Ausdruck, es liege im Ermessen der Beamten.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) sind die Verwaltungsgemeinschaften sowie die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, in ihrem Gebiet neben der Polizei zuständig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Verstöße im ruhenden Straßenverkehr sind als Verkehrsordnungswidrigkeit zu ahnden. Darunter fallen auch Verstöße gegen angeordnete Parkverbote, so auch das unberechtigte Parken auf Behindertenparkplätzen. Nach der geltenden Erlasslage ist ein geparktes Fahrzeug auch ohne Gefährdung und Behinderung u. a. auf einem Behindertenparkplatz abzuschleppen, wenn kein für den Parkplatz gültiger Parkausweis ausgelegt worden ist, dies gilt auch, wenn kein Berechtigter den Parkplatz in Anspruch nehmen will oder wenn das Fahrzeug nur für kurze Zeit geparkt worden ist.

Voraussetzung für das Abschleppen in derartigen Fällen ist jedoch, dass es sich um öffentlichen Verkehrsraum handelt und die zuständige Straßenverkehrsbehörde einen Behindertenparkplatz angeordnet hat. Es ist auch im Einzelfall zu prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch das Abschleppen verletzt wird. Ist beispielsweise das Versetzen und/oder Umsetzen eines Fahrzeuges zur Beseitigung der Gefahr ausreichend, ist das Abschleppen unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Im Übrigen hält auch das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor an der Rechtsprechung fest, dass das verbotswidrige Parken auf einem Behindertenparkplatz auch unter Berücksichtigung des bundesverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig eine Abschleppmaßnahme rechtfertigt. Die geltende Erlasslage in Sachsen-Anhalt steht somit mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für das Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge erfüllt.

Zum einen handelt es sich bei der betreffenden Straße um öffentlichen Verkehrsraum. Auch wurde durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ein Behinderten-

parkplatz für die Frau des Bürgers angeordnet. Für die handelnden Beamten bleibt demnach kein Ermessensspielraum. Der Behindertenparkplatz ist durch Abschleppen bzw. Versetzen und/oder Umsetzen des rechtswidrig parkenden Fahrzeuges frei zu halten. Insofern ist der Auffassung des Petenten zuzustimmen.

Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören sowie die Polizeidirektionen wurden mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport auf die geltende Erlasslage, insbesondere zum rechtswidrigen Parken auf Behindertenplätzen, nochmals hingewiesen.

Das Anliegen des Petenten konnte somit in seinem Sinne geklärt werden.

Abschlussprüfung

Ein Bürger aus dem Bundesland Brandenburg beschwerte sich im Namen seines Sohnes und zweier weiterer Auszubildenden des Ausbildungsberufes des Fachangestellten für Bäderbetriebe über die nicht bestandene Abschlussprüfung.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) ist gemäß Berufsbildungsgesetz die zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt für diesen Ausbildungsberuf und somit in die Ausbildung und die Prüfung von Fachangestellten für Bädertechnik eingebunden. Auf der Basis einer Ländervereinbarung zwischen Sachsen-Anhalt und Brandenburg ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss beim LVwA errichtet worden.

Drei Prüfungsteilnehmer aus Brandenburg, die ihre theoretische Ausbildung in einer Berufsschule in Berlin absolvierten, haben im Juli 2012 von ihren Problemen bei der schriftlichen Prüfung berichtet. Sie erklärten, keinen Unterricht nach dem Rahmenplan erhalten zu haben und übergaben den Vertretern des LVwA ihre Berichtshefte. Ferner bekundeten sie ihr Unverständnis, dass sie nicht – wie in der Vergangenheit – in Teilbereichen die sog. „Berliner Prüfung“ schreiben durften.

Zur Gewährleistung der gebotenen Rechtssicherheit wurde den Prüfungsteilnehmern ein rechtmittelfähiger Bescheid über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zugestellt. Gegen diesen haben die Betroffenen Widerspruch erhoben, der insbesondere aus den folgenden Gründen zurückgewiesen wurde.

Nach Auswertung der Ausbildungsnachweise der betroffenen Prüfungsteilnehmer kam das LVwA zu dem Ergebnis, dass grundlegende Ausbildungsziele nach dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe vermittelt wurden.

Da auf der Grundlage des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin für bestimmte Ausbildungsbetriebe und deren Auszubildende die Möglichkeit des Besuchs eines Oberstufenzentrums in Berlin besteht, wurde durch die zuständige Stelle für Fachangestellte für Bäderbetriebe des Landes Brandenburg immer darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme am Berufsschulunterricht an einer Berliner Schule weniger empfehlenswert ist, da die Prüfungszuständigkeit nicht dem Land Berlin obliegt.

An sämtlichen Teilen der Abschlussprüfung haben 19 Personen teilgenommen. Davon haben neun (incl. drei Personen aus Brandenburg) Teilnehmer die Prüfung bestanden. Die übrigen zehn Prüfungsteilnehmer (davon sechs Personen aus Brandenburg) haben die Prüfung nicht bestanden.

Nach dem Grundsatz der Chancengleichheit müssen für vergleichbare Prüflinge soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Unstreitig sind an dem jeweiligen Prüfungsort die gleichen Aufgaben gestellt worden. Dass unterschiedliche Prüfungsbedingungen vorgelegen haben, wurde weder vorgetragen noch ist dies ersichtlich. Auch die bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geltenden Punktzahlen sind identisch. Dass die Bewertungskriterien am jeweiligen Prüfungsort unterschiedlich gehandhabt worden sind, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Das Vorbringen hinsichtlich der unterschiedlichen Vermittlung von Ausbildungsinhalten, worin ein Ausbildungsmangel gesehen werden könnte, vermag auch keinen Verfahrensmangel zu begründen.

Ausbildungsmängel müssen gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor Beginn der Prüfung geltend gemacht werden. Hier haben die betroffenen Prüfungsteilnehmer die Prüfung abgelegt, ohne Verfahrensfehler zu rügen. Es ist auch nicht erkennbar oder vorgetragen worden, dass es ihnen (ausnahmsweise) nicht zuzumuten gewesen ist, die im Folgenden benannten Mängel vor dieser Prüfung zu rügen. Insbesondere haben die Betroffenen nicht etwa vorgetragen, dass sie sich der Prüfung wegen einer nach ihrer Meinung unzureichenden Ausbildung nicht gewachsen fühlen und deshalb der Meinung sind, die Prüfung nicht ablegen zu können. Im Übrigen haben die Betroffenen bei der Anmeldung zur Prüfung unterschrieben, dass sie über ihre Rechte informiert wurden.

Ausbildungsmängel führen grundsätzlich nicht zur Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung. Nur in besonderen Fällen, in denen die Ausbildung oder Unterrichtung nach der Konzeption des Ausbildungsgangs integrierter Bestandteil des Prüfungsvorgangs, insbesondere der Leistungsbewertung, wäre, könnte dies nach Lage der Dinge anders zu beurteilen sein.

Indes ist nicht dargelegt, dass nach der Konzeption der Ausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe in Brandenburg nur das geprüft werden darf, was tatsächlich insbesondere von der Berufsschule in Berlin vermittelt wurde. Dies wäre auch nicht möglich, da insoweit auch für diese drei Prüfungsteilnehmer die Prüfungsordnung des Bundeslandes gilt, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird. In dem vorliegenden Fall gilt demgemäß die Prüfungsordnung Sachsen-Anhalt.

Soweit in der Vergangenheit für die Betroffenen, die in Berlin die Berufsschule besuchten, gesonderte Prüfungsaufgaben gestellt wurden, entsprach das nicht der geltenden Prüfungsordnung, die diesbezüglich keine Ausnahmen zulässt.

Zu ihren Gunsten können die Betroffenen aus diesem Umstand nichts herleiten, weil auch hier der Grundsatz gilt: Keine Gleichbehandlung im Unrecht. Hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Dritter einen Vorteil erhalten, der rechtswidrig zustande gekommen ist, so hat der Prüfungsteilnehmer deshalb regelmäßig keinen Anspruch darauf, dass man ihm denselben Vorteil ebenso rechtswidrig erteilt.

Soweit die Betroffenen darauf verweisen, dass von 19 Prüflingen zehn Personen die Prüfung nicht bestanden haben - davon die drei betroffenen Prüfungsteilnehmer, die das OSZ Berlin besucht haben - reicht diese Durchfallquote (der in Berlin beschulten Prüfungsteilnehmer) allein für die Annahme von Prüfungsmängeln entsprechend der Rechtsprechung nicht aus. Weitere Gesichtspunkte, die diese Durchfallquote begründen könnten, sind nicht ersichtlich; sodass die „hohe Durchfallquote“ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf mangelnde Leistungsfähigkeit und nicht auf einen Prüfungsmangel beruht. Das bestätigten auch die Aussagen der Prüfungsausschussmitglieder.

Der Sachverhalt wurde von den zuständigen Stellen umfänglich geprüft. Darüber hinaus nahm der Petitionsausschuss die Petition zum Anlass, eine Anhörung durchzuführen. So wurde dem Petenten sowie den zuständigen Stellen die Möglichkeit gegeben, dem Ausschuss ihre Sicht auf den Sachverhalt darzulegen.

Im Ergebnis hat sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport angeschlossen. Denn bei allem Verständnis für die Situation der Betroffenen, kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Durchführung einer „Berliner Prüfung“ einsetzen. Der Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe ist staatlich anerkannt. Die Ausbildung ist bundesweit einheitlich geregelt. Der Berufsabschluss ist in allen Bundesländern gültig und nicht auf einzelne Länder beschränkt.

Es konnte den drei Betroffenen nur empfohlen werden, die angebotene Intensivausbildung zu nutzen und die Nachprüfung zu absolvieren. Die Landesregierung und die zuständige Behörde haben dem Ausschuss zugesagt, eine vorurteilsfreie Prüfung unter fairen Bedingungen zu ermöglichen.

6.7 Sachgebiet Justiz

Mangel an Personal in Justizvollzugsanstalt

Ein Gefangener aus einer Justizvollzugsanstalt (JVA) im Land Sachsen-Anhalt beschwerte sich insbesondere über einen Mangel an Personal, welcher dazu führe, - dass den in dieser Einrichtung Inhaftierten Sport- und Freizeitangebote gekürzt bzw. versagt würden und der Nachteilschluss entgegen der Hausordnung wochentags von 19:00 Uhr auf 17:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr vorverlegt würde.

Nachfragen bestätigten, dass die Beschwerden berechtigt sind.

Dem Petitionsausschuss wurde mitgeteilt. Dass in den letzten Monaten aufgrund von Fehlstellen speziell in der Laufbahngruppe 1 (allgemeiner mittlerer Vollzugsdienst) ein Mangel an Vollzugspersonal bestand. Auch die Fachdienste (sozialer und psychologischer Dienst) waren unterbesetzt, sodass zeitweise nur noch die sich aus dem Gesetz ergebenden Erfordernisse umgesetzt werden konnten. Auswirkungen hatte dies vor allem im Bereich der Freizeitangebote für die Gefangenen, aber auch im Behandlungsbereich, wie beispielsweise bei der Deliktaufarbeitung, dem Anti-Gewalt-Training und der Suchtberatung. Auch Arbeitsgemeinschaften, die bisher durch Bedienstete der Laufbahngruppe 1 betreut wurden, mussten wiederholt der regulären Dienstdurchführung weichen.

Der Personalmangel erforderte mehrfach eine Vorverlegung des Nachteinschlusses, um die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung gewähren zu können. Dies häufte sich speziell dann, wenn sich Bedienstete kurzfristig als erkrankt meldeten. Durch die Umsetzung von Verwaltungspersonal innerhalb der Vollzugseinrichtung konnte diese Problematik zurückliegend bedingt behoben werden.

Zu den personellen Problemen wurde weiterhin mitgeteilt, es handele sich bedauerlicherweise um ein grundsätzliches strukturelles Problem im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt, das in den kommenden Jahren im Rahmen der vorgesehenen Justizvollzugsstrukturreform behoben werden soll. So besteht für die gegenwärtig vorhandenen Vollzugsanstalten nach den Ermittlungen der Projektgruppe „Justizvollzugsreform Sachsen-Anhalt“ zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ein Mindestpersonalbedarf von 1.249 Bediensteten. Insbesondere verursachen die kleinen und mittelgroßen Vollzugseinrichtungen einen unverhältnismäßig hohen Personalbedarf, da alle Dienste unabhängig von der tatsächlichen Belegung mit Gefangenen vorgehalten werden müssen. So bedarf es z. B. in jeder Anstalt einer Anstaltsleitung, einer Verwaltung, eines Pfortendienstes, einer Kammer, einer Sicherheitszentrale, besonderer Fach- und Sicherheitsdienste – teilweise an 365 Tagen, mit 24-stündigem Einsatz.

Am 1. Januar 2012 waren im Justizvollzug von Sachsen-Anhalt insgesamt 1.215 Bedienstete tätig. Die tatsächliche personelle Verfügbarkeit (= Ist-Personal) beschränkt sich jedoch nach Abzug von Elternzeit, Altersteilzeit und Abordnungen auf 1.186 Bedienstete. Durch einen überdurchschnittlichen Krankenstand ergibt sich ein zusätzliches Defizit von täglich 56 Bediensteten. Somit besteht bereits heute ein strukturelles Personaldefizit von insgesamt 85 Bediensteten zum berechneten Mindestpersonalbedarf von 1.249 Bediensteten, was sich letztlich im gesamten Justizvollzug des Landes auswirkt.

Das Personalentwicklungskonzept Sachsen-Anhalt 2011-2015 sieht zudem eine Reduzierung des Personalbestandes bis 2016 auf 1.068 und bis 2020 auf 1.019 Bedienstete vor. Insoweit wird ohne eine Änderung der Strukturen des Justizvollzuges das darin begründete Defizit bis 2016 auf 181 Bedienstete und in 2020 auf 230 Bedienstete ansteigen. Dies würde den Mindestpersonalbedarf der von der Petition betroffenen JVA sogar deutlich übersteigen. Von daher ist eine Optimierung der Struktur des Justizvollzuges auch mit Blick auf die Personalentwicklung durch weitere Konzentration und Bündelung geboten.

In einem der ersten Schritte der Justizvollzugsstrukturreform konnten der JVA fünf Bedienstete zugewiesen werden, die im Juni 2012 ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben und ab Juli 2012 als vollwertige Beamte der Laufbahngruppe 1 (allgemeiner mittlerer Justizvollzugsdienst) eingesetzt werden konnten. Daneben erfolgte im Rahmen des Sondereinstellungskorridors zum gleichen Termin eine Zuführung durch Versetzung eines Vollzugsbeamten selbiger Laufbahngruppe aus Niedersachsen. Des Weiteren haben im August 2012 weitere fünf Anwärter ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 in der JVA angetreten.

In den nächsten Jahren sollen durch die Umsetzung der geplanten Reformen speziell die personellen Ressourcen des Justizvollzuges des Landes Sachsen-Anhalt gebündelt und qualitativ hochwertig eingesetzt werden, um den Gefangenen auch weiterhin

bestmögliche Behandlungs-, Arbeits-, Freizeit und letztendlich Resozialisierungsmöglichkeiten zu geben.

Beschwerden von Gefangenen über das Verhalten von Bediensteten

Beschwerden von Gefangenen über das Verhalten von Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Sachsen-Anhalt erreichten den Petitionsausschuss auch in diesem Berichtszeitraum. Der überwiegende Teil der Beschwerden ist unberechtigt.

In einem Fall trug ein Gefangener vor, während einer notärztlichen Behandlung fort-dauernd an den Füßen gefesselt gewesen zu sein. Die Fesselung sei während des Transportes in das Krankenhaus, bei der ärztlichen Untersuchung und der nachfolgenden stationären Aufnahme in Form der Fesselung an das Krankenbett jeweils an beiden Füßen erfolgt. Der den Transport begleitende Bedienstete habe trotz wiederholter Hinweise des Gefangenen nicht auf dessen Beschwerden reagiert und die Fußfesseln nicht abgenommen. Der Gefangene trug vor, derartig unter dieser Behandlung gelitten zu haben, dass er sich auf eigene Verantwortung und gegen ärztlichen Rat aus der Klinik habe entlassen lassen.

Die Untersuchung des Sachverhalts hatte ergeben, dass die Darstellungen des Gefangenen zutreffen. Durch den Tourendienstleiter der JVA wurden die Bediensteten eingewiesen und die Fesselung des Gefangenen angewiesen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit habe nach Aussage der Bediensteten keine Möglichkeit der Akteneinsicht bestanden. Die mit dem Gefangenen betrauten Bediensteten befanden sich nicht im Dienst. Die Fesselung erfolgte an den Füßen, obwohl durch das Oberlandesgericht beschlossen wurde, dass der Gefangene aufgrund multipler Erkrankungen nicht an den Füßen gefesselt werden darf. Dieser Beschluss war bei den handelnden Bediensteten nicht präsent. Aufgrund des Notfalls und des sofortigen Reaktionserfordernisses wurde versäumt, die entsprechenden Unterlagen zu sichten.

In Auswertung des Vorgangs wurden durch den Anstaltsleiter der JVA geeignete Vorkehrungen getroffen, die eine Wiederholung eines derartigen Vorgangs künftig ausschließen sollen.

Rentenversicherung

Ein Gefangener wandte sich dagegen, dass Gefangene die im Strafvollzug einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen, nicht in die Rentenversicherung einbezogen werden. Weiterhin begehrte er die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Dazu ist ihm mitgeteilt worden, ein vergleichbarer nichtselbstständig Beschäftigter, der kein Strafgefangener ist, unterliegt in der gesetzlichen Sozialversicherung der vollständigen Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung, sofern sein Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro übersteigt. Es werden Versicherungsbeiträge in das jeweilige Versicherungssystem eingezahlt. Aus der Beitragszahlung entsteht ein Leistungsanspruch aus der Versicherung.

Das dem Gefangenen gezahlte Arbeitsentgelt ist hingegen, aufgrund teilweise fehlender oder scheinbar gegenläufiger Rechtsvorschriften in der Sozialgesetzgebung,

nicht in alle Bereiche der Sozialversicherung einbezogen. So unterliegt das dem Strafgefangenen gezahlte Arbeitsentgelt, der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, aber mangels bundesgesetzlicher Regelung besteht weder Versicherungspflicht in der Krankenversicherung noch der Rentenversicherung. Es werden also keine entsprechenden Versicherungsbeiträge für Strafgefangene gezahlt mit der Folge, dass dem Strafgefangenen zwar ein Anspruch auf Arbeitslosengeld und Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, nicht jedoch ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversorgung oder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bezüglich der rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche hat der Strafgefangene nur die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

Die Einbeziehung in soziale Sicherungssysteme gehört zwar grundsätzlich auch im Strafvollzug zu den monetären Anreizen von Arbeit, wie bereits die Einbeziehung in die gesetzliche Arbeitslosen- und Unfallversicherung belegt. Der Gefangene erwirbt für seine Arbeit während der Haft Ansprüche auch für die Zeit nach seiner Entlassung. Neben wirksamen Lohnmodellen der Gefangenenarbeit (Prämienmodelle) machen somit auch die Zahlungen in soziale Sicherungssysteme und so generierte Ansprüche den Wert der Arbeit deutlich und entsprechen dem geforderten Angleichungsgrundsatz an das Leben in Freiheit.

Von daher wäre es aus vollzuglicher Sicht durchaus sinnvoll, als Resozialisierungsansatz nicht nur die Pflichtarbeit vorzusehen, sondern auch einen substantiellen Nettolohn unter Einbeziehung in alle Sozialversicherungssysteme zu gewähren.

Allerdings hat der zuständige Bundesgesetzgeber bisher davon abgesehen, von der Ermächtigung des § 198 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Gebrauch zu machen, durch ein besonderes Bundesgesetz die Strafgefangenen insbesondere in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Mehrere Gesetzesinitiativen verschiedener Bundesregierungen sind bisher am Widerstand des Bundesrates wegen der in den Ländern entstehenden erheblichen finanziellen Auswirkungen gescheitert. Auch Sachsen-Anhalt wäre nicht in der Lage, diese Kosten zu übernehmen.

6.8 Sachgebiet Medien

Geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag für Bungalows

Das Inkrafttreten des neuen Beitragsstaatsvertrages ab 2013 und dem damit verbundenen Wechsel von dem geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag bildete für einige Bürger den Anlass, sich mit einer Eingabe an den Ausschuss für Petitionen zu wenden, da sie die Neuregelung als ungerecht und unzumutbare finanzielle Belastung empfinden. In diesem Zusammenhang wurde die Beitragserhebung auch für Gartenlauben, Wochenendhäuser, Bungalows u. ä. kritisiert.

Die Rundfunkbeitragspflicht besteht ab dem 1. Januar 2013 unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung nach dem Grundsatz pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag. Mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt es im privaten Bereich nicht mehr darauf an, ob und wie viele Rundfunkempfangsgeräte und in welchem Zeitraum von Rundfunkteilnehmern zum Empfang

bereit gehalten werden. Dies gilt auch für Zeit und Umfang der Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten.

Maßgebender Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist im privaten Bereich die Wohnung. Wohnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind bestimmte Raumeinheiten, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind oder genutzt werden. Es gilt der Grundsatz: Pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag. Für Zweitwohnungen, Nebenwohnungen und Ferienwohnungen ist somit jeweils ein gesonderter Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Eine Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflichtigkeit von Wohnungen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag lediglich für Lauben in Kleingärten. Eine Gartenlaube im Sinne von § 3 Bundeskleingartengesetz ist eine Raumeinheit, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet ist.

Im Falle von Bungalows, Wochenendhäusern u. ä. geht es hingegen um eine außerhalb einer Kleingartenanlage gelegene Laube, so dass die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Anwendung findet.

Die Rundfunkanstalten haben Ausführungshinweise zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Internet unter der Webadresse www.rundfunkbeitrag.de veröffentlicht. Diese beinhalten u. a. auch eine Presseinformation vom 2. November 2012. Gemäß dieser Presseinformation von ARD, ZDF und Deutschlandradio beabsichtigen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen wie folgt zu verfahren:

„Für Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen gilt: Sofern hier z. B. kommunale Satzungen eine Wohnnutzung von Lauben gravierend einschränken (beispielsweise in der Wintersaison), kann für diese Zeit eine saisonale Abmeldung der Laube beantragt werden. Im Übrigen besteht reguläre Beitragspflicht nach den allgemeinen Regelungen, wie z. B. auch für Ferienwohnungen.“

Nach Maßgabe der Presseinformation von ARD, ZDF und Deutschlandradio vom 2. November 2012 ist somit eine lediglich saisonale Anmeldung der Wohnung von Bungalows grundsätzlich möglich. Es obliegt den Antragstellern, dem MDR gegenüber nachzuweisen, dass der Bungalow nur in einem bestimmten Jahreszeitraum („Saison“) zum Wohnen geeignet ist. Der MDR hält die Vorlage folgender Nachweisunterlagen für notwendig, um eine saisonale Beitragspflicht für Bungalows begründen zu können:

1. Aktueller Steuerbescheid, aus dem sich ergibt, dass der Bungalow nicht über eine fest installierte Heizung verfügt.
2. Jahresrechnung über die Stromlieferungen, um zu belegen bzw. glaubhaft zu machen, dass in den Herbst- und Wintermonaten keine elektrische Beheizung stattfindet.

Im Rahmen eines Antrages auf Anerkennung einer saisonalen Rundfunkbeitragspflicht ist folglich gegenüber dem MDR der Zeitraum zu konkretisieren, innerhalb des-

sen eine Eignung des Bungalows zu Wohnzwecken nicht möglich ist und dem MDR die bezeichneten Unterlagen zuzusenden.

Die Länder haben sich im Übrigen darauf verständigt, eine Evaluierung der Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände der am 1. Januar 2013 wirksam gewordenen Umstellung auf die Beitragsfinanzierung vorzunehmen. Dies beinhaltet u. a. auch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen gegenüber Inhabern von Zweitwohnungen, Nebenwohnungen und Ferienwohnungen.

Fehlende Breitband-Internet-Bereitstellung

Die Bürger einer Straße in Magdeburg richteten eine Beschwerde über die fehlende Breitband-Internet-Versorgung in ihrer Straße an den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Die Landesregierung hat im Mai 2009 eine Breitbandstrategie für Sachsen-Anhalt beschlossen. In deren Mittelpunkt steht die Herstellung einer Breitband-Grundversorgung mit 2 MBit/Sekunde. Die letzten unterversorgten Orte sollten bis zum Ende des Jahres 2012 mit besseren Internetzugängen ausgestattet sein. Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt größtenteils über staatliche Förderung, Finanzmittel der Kommunen und Beiträge der ausbauenden Telekommunikationsunternehmen. Daneben gibt es Breitbandausbau ohne jegliche Förderung.

Eine staatliche Förderung kommt aufgrund der spezifischen Anforderungen der bestehenden Förderprogramme nicht in Betracht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg steht aber seit geraumer Zeit mit verschiedenen Unternehmen im Kontakt, um eine bessere Breitbandversorgung der Bevölkerung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen; die Zeitplanung der ausbauenden Unternehmen kann jedoch seitens der Stadt nicht beeinflusst werden. Immerhin hat die Deutsche Telekom erste Gespräche mit der Stadtverwaltung und den Wohnungsunternehmen geführt und die Erschließung nicht- bzw. unterversorgter Teile Magdeburgs mit hochmodernen und schnellen Glasfaseranschlüssen avisiert.

Zu den von der Telekom ins Auge gefassten Gebieten gehört auch die hier in Rede stehende Straße. Insofern besteht Hoffnung auf eine kabelgebundene Erschließung der Wohnhäuser der Petenten.

Davon unbenommen ist eine unmittelbare Einflussnahme der Landes- und der Kommunalpolitik auf die Situation in der betreffenden Straße nicht möglich, auch weil Breitband im Gegensatz zu Telefon nicht zu den sogenannten Universaldiensten (Dienste, die jedem Bürger auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden müssen) gehört. Eine Erschließung der betreffenden Straße kann also nicht staatlich angeordnet werden. Dennoch können die Petenten darauf setzen, dass sowohl die Breitbandverantwortlichen im Land als auch in der Stadt ihr Möglichstes tun werden, um schnellstmöglich eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Mit einer ähnlichen Petition hat sich eine Steuerberatungsgesellschaft aus Sachsen-Anhalt insbesondere an den Landtag gewandt. Im Ergebnis der Prüfung stellte sich heraus, dass aufgrund technischer Restriktionen eine schnellere Breitbandversorgung als die bisher bestehende bei der Steuerberatungsgesellschaft nicht in Frage

kommt. Alternativ würde sich zur Verbesserung der Breitbandversorgung nur eine teure „kundenindividuelle“ Business-Lösung durch die Telekom anbieten.

Durch die Steuerberatungsgesellschaft wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass sich offenbar eine andere Lösung abzeichne, mit der unabhängig von der Telekom bessere Bedingungen in der Breitbandversorgung für die Steuerberatungsgesellschaft geschaffen werden könnten, d. h. ein anderes Telekommunikationsunternehmen wird einen schnelleren Anschluss bereitstellen.

Die Petition hat sich damit positiv erledigt.

6.9 Sachgebiet Umwelt

Installation einer eigenen Trinkwasserleitung

Ein Bürger wandte sich mit seinem Begehren an den Petitionsausschuss, einen kostenfreien separaten Hausanschluss für sein Grundstück durch die Stadtwerke zu erhalten. Er nutze eine gemeinsame Trinkwasserleitung mit angrenzenden Kleingärten. Nach seinen Angaben würden sich durch die Duldung der unkontrollierten Wasserentnahme der Kleingärten von Seiten der Stadtwerke insbesondere Probleme mit der Abrechnung ergeben.

Die Stadtwerke GmbH ist im Auftrag der Stadt für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Stadtgebiet zuständig. Der Petent hatte mit der Stadtwerke GmbH 1996 einen Vertrag über die Versorgung mit Trinkwasser abgeschlossen. Auf diesen Vertrag finden die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Anwendung. Gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 dieser Verordnung ist das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV) und hat nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.

Den vom Petenten im Rahmen der Petition eingereichten Jahresverbrauchsabrechnungen Trinkwasser und den Gebührenbescheiden für die dezentrale Abwasserentsorgung zufolge, lag der abgelesene Trinkwasserverbrauch deutlich über der Menge des dezentral entsorgten Abwassers. Dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass an der Wasserleitung des zum Petenten führenden Grundstückes einige Kleingärten angeschlossen sind. Die dem Petenten in Rechnung gestellte Wassermenge wurde augenscheinlich nicht allein durch ihn verbraucht. Da das Wasserversorgungsunternehmen dafür Sorge zu tragen hat, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge erfolgt, muss die Stadtwerke GmbH zur Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht die Zahl bzw. den Anbringungsort der Messeinrichtung im vorliegenden Fall verändern, um sicherzustellen, dass nur die vom Petenten als Kunden verbrauchte Wassermenge diesem in Rechnung gestellt wird.

Der Landkreis wurde vom Landesverwaltungsamt aufgefordert, die Stadtwerke GmbH auf die dargestellte Rechtslage hinzuweisen und eine Anpassung der Messeinrichtung zu fordern.

Der Petent wandte sich daraufhin nochmals an den Petitionsausschuss, da die Stadtwerke keine Notwendigkeit zur Anpassung der Messeinrichtung sehen würden.

Gemäß § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde ist für die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zuständig, sofern sie nicht ganz oder teilweise von dieser Aufgabe nach § 70 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt befreit wurde.

Der Hausanschluss bestimmt sich nach den Vorgaben des § 10 AVBWasserV. Danach besteht er aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV kann das Wasserversorgungsunternehmen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.

Der Hausanschluss des Petenten befand sich weder am Gebäude noch an der Grundstücksgrenze, sondern außerhalb des Grundstückes und entsprach damit nicht den Vorgaben der AVBWasserV. Diese Rechtslage wurde auch nicht durch die Begründung der Stadt, dass die Errichtung der Anschlussleitung in Eigenleistung erfolgte und im Miteigentum des Petenten stünde, geändert. Die Stadt hatte im Rahmen ihrer bestehenden Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung des Petenten den Hauptanschluss den Vorgaben des § 10 bzw. § 11 Abs. 2 AVB-WasserV anzupassen.

Das Landesverwaltungsamt hat den Landkreis mit Verfügung nochmals über die dargelegte Rechtslage informiert und darauf hingewiesen, dass nur im Fall einer Befreiung nach § 70 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von einer Verlegung des Hausanschlusses abgesehen werden kann.

Daraufhin stellte die Stadt einen Antrag auf Befreiung von der Wasserversorgungspflicht. Die Landesregierung ging davon aus, dass der Antrag genehmigt werde. Bei Genehmigung würde die Wasserversorgungspflicht an dem Absperrventil enden. Der Petent hätte weiterhin seine Leitung zur Verfügung. Er würde eine gesonderte Wasseruhr erhalten und könnte dann nur seinen eigenen Wasserverbrauch gegenüber der Stadt abrechnen. Damit wäre das eigentliche Ansinnen der Petition erfüllt. Allerdings könnte er die anderen Gärten nicht mehr versorgen. Diese Problematik müsste im Nachgang geklärt werden.

Die Petition hat dazu beigetragen, in einem über viele Jahre bestehenden unklaren Versorgungsverhältnis klare Rechtsbeziehungen zu schaffen. Eine individuelle Lösung muss vor Ort zusammen mit dem Petenten gefunden werden. Das Landesverwaltungsamt wird sich über den Fortgang berichten lassen.

6.10 Sachgebiet Wirtschaft

Schäden am Wohnhaus

Ein Ehepaar aus Sachsen-Anhalt, welches eine Doppelhaushälfte in einem Dorf nahe Bitterfeld besitzt, wandte sich mit folgendem Anliegen an den Petitionsausschuss.

Am Gebäude wurden beginnend mit dem Jahr 1992 Risse festgestellt, die von den Petenten auf den Einfluss der ehemaligen bergbaulichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung im Raum Bitterfeld zurückgeführt werden. Sie hatten sich mit ihrem Anliegen bereits im Jahr 2001 an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV) und anschließend mit einer Petition an den Landtag des Landes Sachsen-Anhalt gewandt, welche abschließend behandelt wurde.

Mit ihrem erneuten Schreiben an den Petitionsausschuss baten die Petenten wegen der nach ihrer Meinung nicht objektiven Beratung durch die LMBV um eine nochmalige Prüfung der Sachlage. Im Vorfeld hatten die Petenten sich bereits im Januar 2010 mit einem Schreiben an die LMBV gewandt, das von dort im Februar 2010 mit dem Verweis auf den bereits 2001 abgelehnten Antrag auf Anerkennung eines Bergschadens und eine separate Baugrundbeobachtung durch die LMBV beantwortet wurde.

Über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren Braunkohlenabbau war der Grundwasserstand in der Region um Bitterfeld dauerhaft großflächig abgesenkt. Mit der Einstellung der Kohlegewinnung in den heute in Verantwortung der LMBV befindlichen Tagebauen Goitsche und Köckern Anfang der 90er Jahre und der damit verbundenen sukzessiven Außerbetriebnahme der Wasserhaltungen setzte der allgemeine Grundwasserwiederanstieg auch in dieser Region ein.

Bei der Errichtung der Häuser der Bergarbeitersiedlung in den 30-er Jahren wurden einerseits der Grundwasserwiederanstieg sowie die Kippenproblematik und die daraus resultierenden Folgen für die Gebäude vielfach nicht berücksichtigt. Andererseits waren damals aber auch der Stand der Technik und die Kenntnisse über die hydrogeologischen Zusammenhänge noch nicht vorhanden, um eine hinreichende Beachtung der Situation zu gewährleisten.

Die Ortslage der Petenten wurde beginnend 1931 auf einer mit Abraum verkippten Fläche des Braunkohletagebaues „Deutsche Grube“ (1847-1933) errichtet. Der Grundwasserflurabstand betrug auf Grund des noch aktiven Bergbaus damals noch ca. 25 m. Für den Bereich der Ortslage liegen seit Ende 2008 eine präzisierte hydrogeologische Modellierung und detaillierte Gelände- und Gebäudevermessung vor.

Die LMBV hat im Mai 2001 einen Ergebnisbericht zur Begutachtung der an dem Gebäude der Petenten aufgetretenen Risse erstellen lassen, in dem die Gutachter feststellten, dass die Gründung des Gebäudes – unabhängig vom Grundwasserwiederanstieg – nicht den Anforderungen an eine Bebauung einer Altkippe (hier des ehemaligen Tagebaus „Deutsche Grube“) entspricht. Eine Bebauung von Kippenflächen birgt immer ein großes Baugrundrisiko, da die Nachverdichtungen von Kippenflächen ungleichmäßig verlaufen und zu unterschiedlichen Setzungsbeträgen führen, denen nur mit einer ausreichenden Gründung der Häuser Rechnung getragen werden kann.

Die LMBV hat bereits 2010 eine weitere Fachplanung zur Sicherung von Einzelobjekten in der Ortslage der Petenten beauftragt, in die auch ihr Haus einbezogen war. Auch aus den Daten des verfeinerten hydrogeologischen Modells war eine Gefährdung ihres Kellers infolge des Grundwasserwiederanstiegs nicht ableitbar. Für die als Maßstab geltenden mittleren Grundwasserneubildungsverhältnisse wird eine Verletzung des Schutzzieles von 0,5 m unter Kellersohle für ihre Doppelhaushälfte nicht

eintreten. Für die angrenzende Doppelhaushälfte wurden Abdichtungsmaßnahmen eingeordnet, da sie eine tiefer liegende Kellersohle besitzt.

Das von der LMBV unterhaltene Langzeitmonitoring zum Baugrund zeigt keine signifikanten Baugrundverformungen an, die zu den am Gebäude der Petenten aufgetretenen Rissen geführt haben könnten. Das wurde den Petenten von der LMBV im April 2011 mitgeteilt.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im März 2012 wurde durch Vertreter der LMBV festgestellt, dass das Regenwasser (Dachentwässerung) nur einen halben Meter von dem Gebäude der Petenten in das Erdreich geführt wird. Das könnte eine mögliche Ursache der Vernässung der Kellerwände sein.

Mit dem begleitenden Monitoring zur Erfassung der Grundwasserstände und eventueller Baugrundveränderungen wird die LMBV ihre Planungen laufend konkretisieren und bei Veränderungen auf betroffene Bürger zugehen.

6.11 Sachgebiet Wissenschaft

Auswahlverfahren der Universität

Eine Bürgerin beschwerte sich beim Petitionsausschuss über eine Universität einer Stadt in Sachsen-Anhalt. Die Petentin wollte ein Masterstudium an der betreffenden Universität aufnehmen. Aufgrund der Teilnahme an einem Freiwilligenjahr und ihrer Rückkehr zum 1. September 2012 aus dem Ausland konnte die Petentin nicht an einem persönlichen Auswahlverfahren für dieses Studium am 6./7. August 2012 teilnehmen. Ein Ausweichtermin wurde ihr von der Universität nicht gegeben. Die Petentin findet es merkwürdig, dass auf der einen Seite der Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angeboten werde und daraus dann Nachteile beim Unibewerbungsverfahren entstünden, weil die Universität keine Ausweichtermine anbiete.

Die Petentin hatte sich zum Wintersemester 2012/2013 mit Schreiben vom 4. Juni 2012 für den Masterstudiengang Human Resources Management an der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität beworben.

Der Studiengang Human Resources Management ist zulassungsbeschränkt. Das Auswahlverfahren bestimmt sich nach der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens Master of Science (MSc) in Human Resources Management an der Universität.

Gemäß dieser Ordnung wird die Eignung der Kandidaten aufgrund einer Kombination von Bachelorabschlussnote oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises, Erhebung der Motivation zum Studium in schriftlicher Form (Motivationsschreiben) und der Erhebung der persönlichen Eignung und Neigung in mündlicher Form festgestellt. Das mündliche Testverfahren wird in Form einer Gruppendiskussion, einer Einzelpräsentation oder eines Einzelinterviews durchgeführt. Die Gesamtbewertung der persönlichen Eignung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des mündlichen Testverfahrens, der Bachelorabschlussnote und des Motivationsschreibens.

Am 27. Juli 2012 wurde die Petentin zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen. Das Auswahlverfahren fand am 6. und 7. August 2012 an der Universität statt. Am 31. Juli 2012 teilte sie dem zuständigen Institut mit, dass es ihr aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes in Südafrika nicht möglich sei (Rückflug 31. August 2012), am Auswahlverfahren teilzunehmen. Es wurde ihr daraufhin mitgeteilt, dass es aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen nicht möglich sei, das Auswahlverfahren zu verschieben. Somit konnte sie bei der Studienplatzvergabe aufgrund fehlender Teilnahme am mündlichen Testverfahren nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Fachspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens MSc in Human Resources Management an der Universität wird die persönliche Eignung der Kandidaten u. a. in mündlicher Form festgestellt. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach einer Rangliste; die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach der Punktzahl, die nach bestimmten Maßgaben vergeben werden.

Die persönliche Teilnahme am Auswahlverfahren ist für die Festlegung der Platzierung auf der Rangliste und demnach für die Zulassung zum Masterstudiengang unerlässlich. Das Auswahlverfahren ist deshalb so detailliert und umfangreich, weil die Bewerber und Bewerberinnen in ihrem Notendurchschnitt so nahe beieinander liegen. Für eine gerechte Auswahl ist dieses Verfahren daher erforderlich.

Das mündliche Auswahlverfahren besteht aus drei verschiedenen Testverfahren. In jedem Baustein werden sechs eignungspsychologisch fundierte Kriterien erhoben, die durch einen Psychologen ausgewertet werden. Für deren Wertung ist die Gruppeninteraktion nötig, infolgedessen sind Einzeltermine ungeeignet.

Darüber hinaus existiert der o. g. Studiengang bereits seit dem Wintersemester 2006/2007. Seit sechs Jahren findet das mündliche Auswahlverfahren stets im Monat August statt. Diese Information ist für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf der Homepage der Universität ersichtlich. Dort ist ausgeführt, dass das mündliche Testverfahren „im August des jeweiligen Jahres“ stattfindet. Folglich haben alle Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Möglichkeit, frühzeitig das Auswahlverfahren einzuplanen.

Des Weiteren hat sich die Terminierung der Auswahlgespräche nach Aussage der Universität im August als praktikabel erwiesen. Denn Zulassungsbescheide und deren Rücklaufzeiten sowie ein etwaiges Nachrückverfahren benötigten Zeit und ließen sich dann ordnungsgemäß bis zur Immatrikulation der Bewerber und Bewerberinnen durchführen.

Laut der Universität ist es aufgrund der Vielzahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie aus organisatorischen Gründen (u. a. Koordination der Termine zwischen den Mitgliedern der Auswahlkommission) daher nicht möglich, Einzeltermine für die Auswahlgespräche zu vergeben. Die Universität sei zudem dazu rechtlich verpflichtet, alle Bewerber und Bewerberinnen gleich zu behandeln. Die Termine für das mündliche Testverfahren seien verbindlich und konnten somit nicht verschoben werden.

Aus den benannten Gründen konnte die Petentin bei der Studienplatzvergabe leider nicht berücksichtigt werden.

Automatische Bescheinigung bei Bewilligung der Ausbildungsförderung

Ein Bürger sprach sich mit seiner Petition gegenüber dem Deutschen Bundestag dafür aus, dass alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit dem Bewilligungsbescheid automatisch eine Rundfunk- und Gebührenbefreiung rückwirkend zum BAföG-Antragsdatum erhalten. Der Petent forderte deshalb eine Regelung, die mit derjenigen bei Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II vergleichbar ist.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hatte zu der Petition gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Das BMBF teilte im Wesentlichen mit, dass eine automatische Befreiung von der Gebührenpflicht im Rahmen der BAföG-Bewilligung nicht erfolgen könne, da sie nach den Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) nur auf Antrag gewährt werde. Außerdem seien dafür nicht die BAföG-Ämter zuständig, sondern die von den Landesrundfunkanstalten beauftragte Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Die automatisierte Versendung sogenannter „Drittbescheinigungen“ zur Vorlage bei der GEZ durch die BAföG-Ämter zusammen mit dem BAföG-Bewilligungsbescheid, wie sie im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld II erfolgt, hat das BMBF insbesondere unter Hinweis auf den erhöhten Arbeits- und ggf. Portoaufwand nicht befürwortet. Darüber hätten außerdem die für den Vollzug des BAföG zuständigen Bundesländer zu entscheiden.

Der Deutsche Bundestag beschloss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden auf Antrag nicht bei den Eltern lebende Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BAföG befreit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a) RGebStV). Die Voraussetzungen für die Befreiung sind durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original „Drittbescheinigung“ zur Vorlage bei der GEZ oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen (§ 6 Abs. 2 RGebStV). Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird gemäß § 6 Abs. 5 RGebStV grundsätzlich auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird.

Eine rückwirkende Befreiung ist bisher nicht möglich, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen schon früher vorgelegen haben und BAföG-Leistungen rückwirkend gewährt werden. Sofern der erforderliche Leistungsbescheid noch nicht vorliegt, besteht allerdings die Möglichkeit, gegebenenfalls bereits gleichzeitig mit dem Leistungsantrag auch bei der GEZ einen vorsorglichen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen und den Leistungsbescheid später nachzureichen. In diesem Fall erfolgt die Befreiung zum Folgemonat der vorsorglichen Antragstellung, sofern für diesen Zeitraum rückwirkend BAföG-Leistungen gewährt werden. Durch diese Handhabung wird dem Anliegen des Petenten, Studierenden durch eine lange Bearbeitungsdauer ihres BAföG-Antrags im Hinblick auf die Gebührenpflicht keinen Nachteil entstehen zu lassen, bereits heute Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung am 1. Januar 2013 eine Änderung in Kraft getreten, die dem Anliegen des Petenten noch stärker entspricht. Künftig kann eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

gewährt werden, wenn der entsprechende Nachweis (hier: BAföG-Bescheid) bei Eingang des Befreiungsantrags nicht älter als zwei Monate ist. In diesem Fall beginnt die Befreiung - anders als heute - mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, allerdings nicht für Zeiträume vor dem 1. Januar 2013. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass die Notwendigkeit zur vorsorglichen Stellung eines Befreiungsantrags künftig entfällt. Vielmehr ist im Rahmen des Befreiungsantrags lediglich die vorgegebene Frist von zwei Monaten ab Erstellung des Leistungsbescheids zu beachten, um eine rückwirkende Beitragsbefreiung für den gesamten Leistungszeitraum zu erhalten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens erhalten Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Leistungen, die nicht bei ihren Eltern leben in Sachsen-Anhalt seit Wintersemester 2011/2012 zusammen mit dem maschinellen BAföG-Bescheid automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ. Dies entspricht der von dem Petenten als Vorbild angeführten Praxis der Bundesagentur für Arbeit bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II. Die Drittbescheinigung wird von der GEZ als Nachweis zur Prüfung des Anspruchs auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht akzeptiert. Diese Bescheinigung wurde im Länderverbundverfahren bereits ergänzt und an die neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2013 angepasst.

6.12 Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Mauer vor eigenem Grundstück

Ein Bürger hatte sich in einer Stadt in Sachsen-Anhalt ein Haus gekauft, dessen Hof an einem öffentlichen Parkplatz angrenzte. Der Bürger wollte diesen Hof als Parkplatz nutzen. Die Stadt wollte ihm jedoch eine Mauer vor sein Grundstück setzen. Somit wäre eine Befahrbarkeit seines Grundstückes nicht mehr gegeben. Er bat daraufhin den Petitionsausschuss schnellstmöglich um Hilfe, da eine Woche später bereits das Fundament für die Mauer gegossen werden sollte.

Das Grundstück des Petenten war in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung durch eine Grenzbebauung geprägt. In westlicher Richtung war das Grundstück auf einer Länge von ca. neun Metern entlang der Grundstücksgrenze nicht bebaut. Es bildet sich somit ein Hof aus, welcher nur über das angrenzende Flurstück erschlossen werden konnte. Die Stadt ist Eigentümerin dieses Flurstücks und hat dieses als Parkplatz gestaltet.

Im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme der Stadt, des Architekturbüros und des Petenten konnte einvernehmlich festgelegt werden, dass eine Stellfläche mit einer Breite von 2,30 m für die Toreinfahrt des Petenten durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird.

Somit konnte die vom Petenten vorgetragene Sachlage zwischen der Stadt und ihm einvernehmlich im Rahmen des o. g. Ortstermins einer Lösung zugeführt werden. Das Petitionsbegehren hat sich folglich positiv erledigt.

Kostenstattung für Baumfällung

Den Petitionsausschuss erreichte eine Beschwerde eines Bürgers darüber, dass die Stadt, in der er wohnt, die Kosten der Unterhaltung für die Ahornbäume des Ahorn-

weges, dessen Anlieger er ist, erst ab dem Jahr 2009 und nur im Einzelfall anerkennen. Er forderte in diesem Zusammenhang die Erstattung von Baumfällkosten von der Stadt, die ihm diese jedoch verwehrte.

Zum Zubehör öffentlicher Straßen rechnet das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt u. a. auch die Bepflanzung. Die Eigenschaft des Straßenzubehörs kann u. a. einer Pflanzung auch dann zukommen, wenn sie der Straßengestaltung dient. Als die in Rede stehende Siedlung von der Stadt geplant und gebaut wurde, sind von ihr Bäume entlang aller Siedlungsstraßen gepflanzt worden. Diese haben der Straße einen alleeartigen Charakter verliehen. Die Stadt hat die Straße zielgerichtet mit einer Bepflanzung versehen. Dass sie den Siedlungsstraßen sogar einen der jeweiligen Baumart entsprechenden Namen gegeben hatte, ist lediglich ein Indiz, dass planerisch ein ganzheitliches Konzept verfolgt wurde. Es kann nur davon ausgegangen werden, dass die Stadt die Bäume ursprünglich als Straßenzubehör angesehen hat. Die Bäume sollten also nicht lediglich Namensgeber für die Straße sein, sondern offensichtlich der Straßengestaltung dienen. Diese Auffassung wird durch den optischen Eindruck unterstützt, der bei der Beurteilung dieser Frage auch zu berücksichtigen ist. Die alleinartige Aufreihung der Bäume, verbunden mit ihrer gleichmäßigen Abgrenzung zur Straße, hat eindeutig straßengestaltende Funktion und ist damit Zubehör der Straße. Die Zubehöreigenschaft der Bäume unterwirft diese voll der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft der Straße als Hauptsache.

Da die Bäume somit als Straßenzubehör gelten, sich ihr Standplatz jedoch nicht auf einem Grundstück befindet, das dem Träger der Straßenbaulast gehört, verbleibt die Frage, welche Wirkungen die beim Verkauf der Siedlungsgrundstücke seinerzeit getroffenen privatrechtlichen Vertragsregelungen entfalten. Das deutsche Straßenrecht sieht für die öffentlichen Straßen und Wege (und u. a. deren Zubehör) sowohl eine öffentliche Sachherrschaft als auch privates Eigentum mit der daran anknüpfenden, durch die öffentliche Zweckbestimmung beschränkten, privaten Sachherrschaft vor. In den Fällen, in denen der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer des Straßen(teil-)grundstückes ist, beruht die Grundstücksbenutzung auf einem subjektiven Wegerecht, das dem Straßenbaulastträger gegenüber dem Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorschriften zuwächst. Es gilt der Vorrang der öffentlichen Zweckbestimmung der Straße nebst ihrem Zubehör.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stadt als Träger der Straßenbaulast aller Gemeindestraßen in der in Rede stehenden Siedlung auch die Baumbepflanzung entlang dieser Straßen, soweit sie straßengestaltende Funktion hat, als Straßenzubehör zu ihrer Straßenbaulast zählen muss.

Art und Umfang der Pflege von Straßenbäumen richten sich nach der vom Bundesgerichtshof in einschlägigen Urteilen ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Anwohner haben einen Anspruch darauf, dass der verkehrssicherungspflichtige Straßenbaulastträger seinen Pflichten in diesem Mindestumfang ihnen gegenüber im gleichen Maße nachkommt, wie gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf der Fahrbahn und dem Gehweg der Straße.

Aus den vorgenannten Gründen war die Beschwerde des Bürgers begründet. Das Landesverwaltungsamt hat den zuständigen Landkreis gebeten, die Stadt auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen und darauf, dass dem Petenten die erbetene Kostenerstattung zusteht. Dem Petitionsbegehren konnte somit entsprochen werden.

Ausbau einer Kommunalstraße

Bürger einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt trugen vor, dass seit Jahren der Forderung der Anlieger nach einer Sanierung einer Straße in der Gemeinde nicht nachgekommen werde.

Das Landesverwaltungsamt hat nach Beteiligung des zuständigen Landkreises berichtet, dass es sich bei der Straße um eine öffentlich gewidmete und im Bestandsverzeichnis eingetragene Gemeindestraße handle. Der grundhafte Ausbau der Straße sei bereits Anfang der 1990-er Jahre vorgesehen gewesen. Die Maßnahme wäre nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt straßenausbaubeitragspflichtig geworden, weshalb heftiger Anliegerprotest entstanden sei. Daraufhin habe die Stadt auf den Ausbau verzichtet. Der Eigenanteil der Gemeinde an dieser beitragspflichtigen Ausbaumaßnahme wäre damals wie heute aufzubringen gewesen. Eine bestandskräftige Ausbaubeitragssatzung bestehe. Für eine nicht beitragspflichtige einfache Reparatur der gesamten Straße, wie sie die Anlieger fordern, stünden zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Daher werde nur eine einfache Gehwegreparatur im Rahmen der Unterhaltung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist der Ausbau einer Straße ausschließlich von der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers sowie einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand abhängig. Das Straßengesetz stellt die Aufgabenerfüllung unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Umfang und Qualität von Straßenneubau und -unterhaltung hängen von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und damit letztlich von der politischen Entscheidung und Prioritätensetzung durch den Straßenbaulastträger ab.

Der geschilderte Sachverhalt fällt ausschließlich in den verfassungsmäßig garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Straßenbaulast – nach Bundes- und Landesrecht – ist eine öffentliche Aufgabe, die im öffentlichen Interesse gegenüber der Allgemeinheit zu erledigen ist. Sie umfasst alle mit dem Bau, der Unterhaltung und anderen Obliegenheiten verbundenen Aufgaben. Über ihre Erfüllung wachen die Straßenaufsichtsbehörden; niemand hat einen Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der Straßenbaulast, dass, wann und wie er seiner Aufgabe nachkommt.

Das Landesverwaltungsamt hat sich der Auffassung des zuständigen Landkreises angeschlossen, dass im Rahmen der Straßenaufsicht insoweit keine Veranlassung zum Tätigwerden besteht, weil dem gesetzlich normierten Minimum nach § 9 Abs. 1 StrG LSA für eine reine Anliegerstraße genügt wird. Allerdings sind die nach § 9 Abs. 2 StrG LSA gesetzlich gebotenen Maßnahmen bisher unterlassen worden. So hat die Gemeinde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Straße durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Ein entsprechender aufsichtsbehördlicher Hinweis ist gegeben worden.

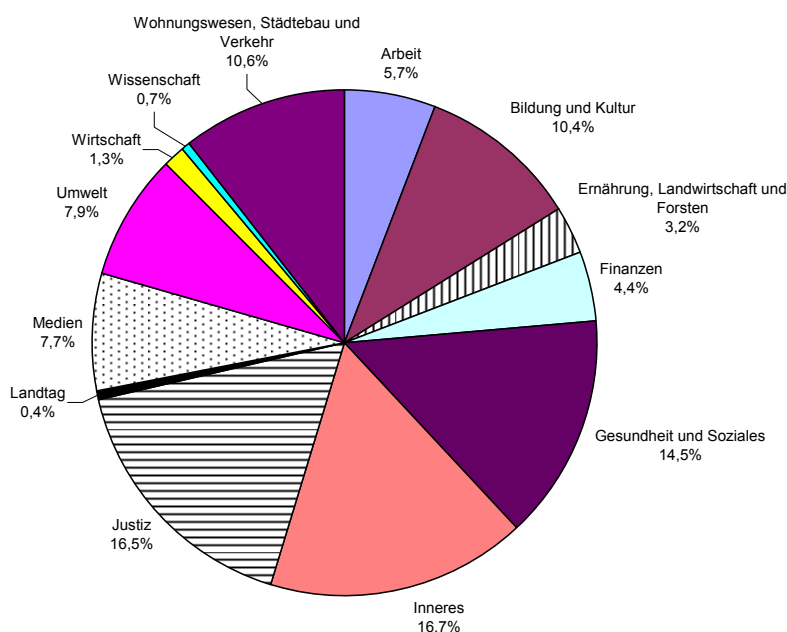
Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt (Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Eingegangene Petitionen und Eingaben im Jahr 2012

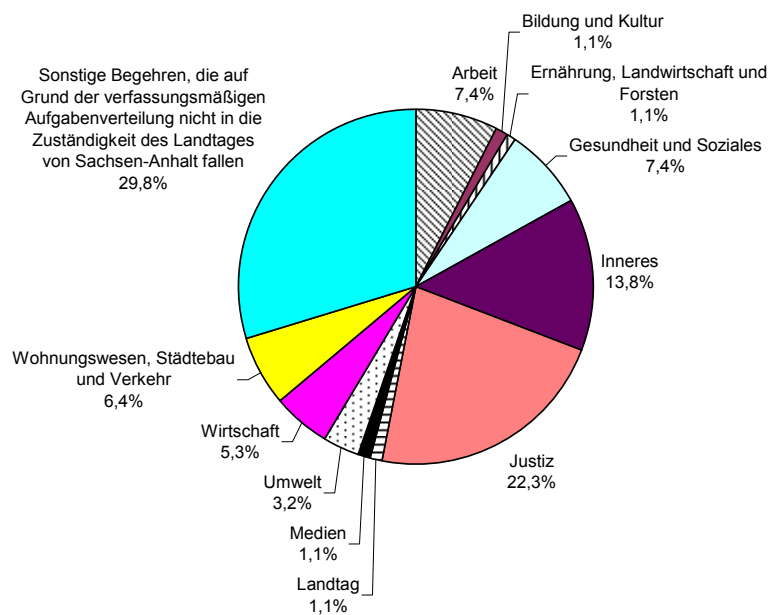
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	26	5,7
Bildung und Kultur	47	10,4
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	3,2
Finanzen	20	4,4
Gesundheit und Soziales	66	14,5
Inneres	76	16,7
Justiz	75	16,5
Landtag	2	0,4
Medien	35	7,7
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	36	7,9
Wirtschaft	6	1,3
Wissenschaft	3	0,7
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	48	10,6
Gesamtzahl der Petitionen	454	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	7	7,4
Bildung und Kultur	1	1,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1	1,1
Finanzen	0	0,0
Gesundheit und Soziales	7	7,4
Inneres	13	13,8
Justiz	21	22,3
Landtag	1	1,1
Medien	1	1,1
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	3	3,2
Wirtschaft	5	5,3
Wissenschaft	0	0,0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	6	6,4
Gesamtzahl der Eingaben	66	70,2
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	28	29,8
Insgesamt	94	100



Eingegangene Massenpetitionen im Jahr 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Sachgebiet Bildung und Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-B/00033	Nachschulische und Ferienbetreuung von Förderschülern in Sachsen-Anhalt	95

Eingegangene Mehrfachpetitionen im Jahr 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-A/00045	Jugendamt des Landkreises Harz	2

Sachgebiet Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-J/00075	Geplante Veränderung der JVA-Standorte	2
6-J/00078	JVA Burg -Beschwerde über Anstaltsleitung – TBC-Fall	2
Unterschriften gesamt		4

Eingegangene Sammelpetitionen im Jahr 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-A/00076	Phönix Seniorenheime Naumburg – geplante Änderung der Trägerschaft	6
6-A/00090	Probleme bei der Umsetzung der Vorgaben des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen	44
6-A/00108	Kita „Pumuckl“ in Gröbzig – Fortführung der Trägerschaft durch das DRK	64
Unterschriften gesamt		114

Sachgebiet Bildung und Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00038	Geplanter Abriss einer Werksiedlung	41
6-B/00053	Wiedereinstellung als Grundschullehrerin	50
6-B/00057	Schulstandorte „Obere Aller“	367
6-B/00064	Pädagogischer Nachwuchs	98
6-B/00065	Änderung der Einstellungspolitik für Lehrämter	778
Unterschriften gesamt		1334

Sachgebiet Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-I/00060	Glücksspieländerungsstaatsvertrag	175969
6-I/00090	Rechtsrock-Konzerte in Nienhagen	16
6-I/00126	Anwendung des GefHuG	6
6-I/00133	Beschwerde über das Verhalten eines Bürgermeisters	6
Unterschriften gesamt		175997

Sachgebiet Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-J/00045	JVA Burg – Beschwerde über einen Abteilungshelfer	11
6-J/00055	JVA Burg – Stromkostenpauschale	428
6-J/00074	Beamtenmangel in der JVA Dessau-Roßlau	22
Unterschriften gesamt		461

Sachgebiet Medien

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-M/00026	Rundfunkgebühren ab 2013	58
Unterschriften gesamt		58

Sachgebiet Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-U/00040	Geplantes Abwasserkonzept Könnern OT Trebnitz	35
6-U/00041	Grundwassersituation in Oranienbaum-Wörlitz	263
6-U/00059	Sperrung der Schrotebrücke	278
Unterschriften gesamt		576

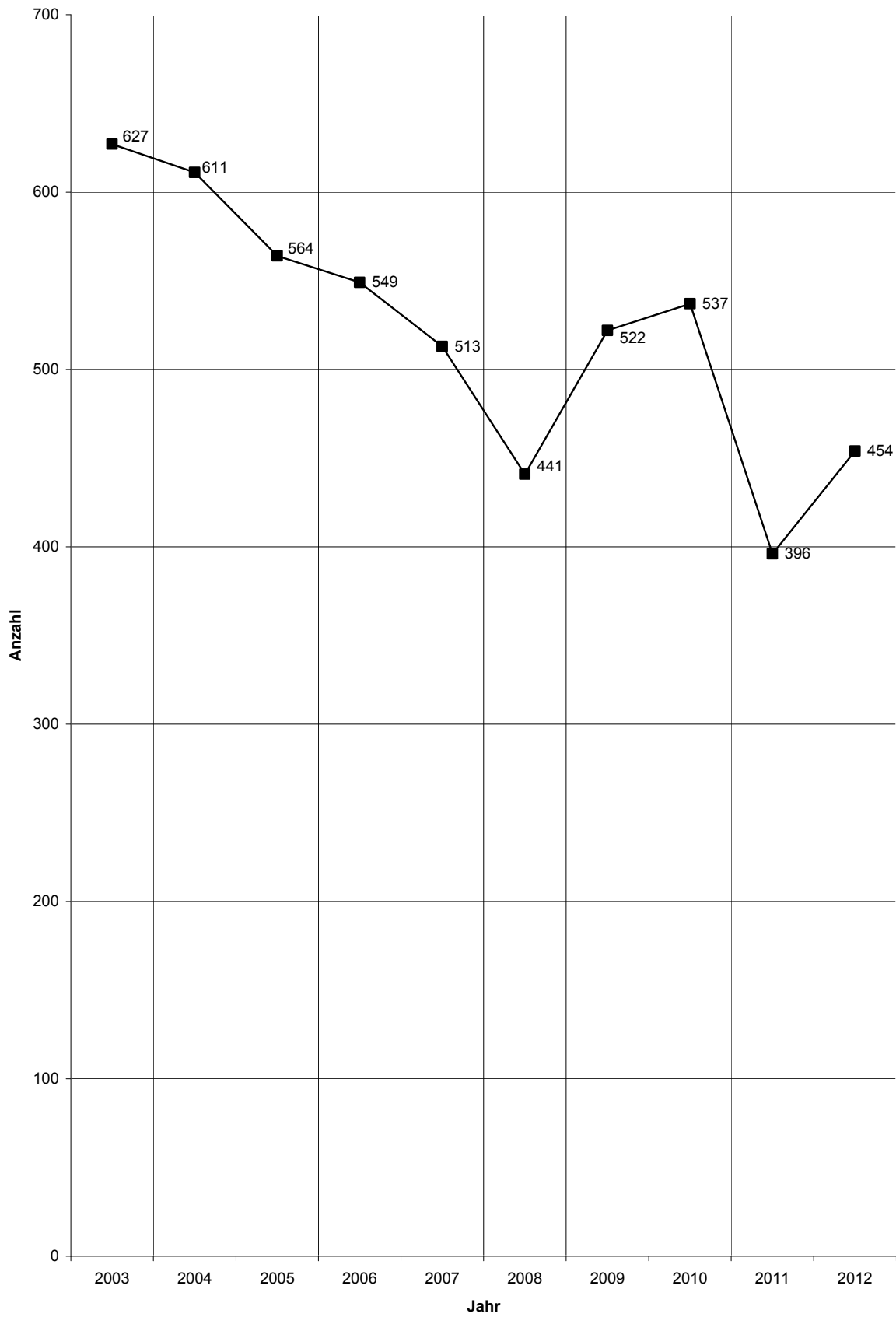
Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00053	Umgehungsstraße B 87n Naumburg-Bad Kösen	6117
6-V/00061	Sperrung eines Weges	20
6-V/00063	Kriterien zur Altschuldenhilfe	18
6-V/00079	Bebauung des Geländes am Grünzug der Schrote in Magdeburg	226
6-V/00086	Einengung einer Straße	17
Unterschriften gesamt		6398

Eingegangene Petitionen mit Vergleichszahlen ab 2003

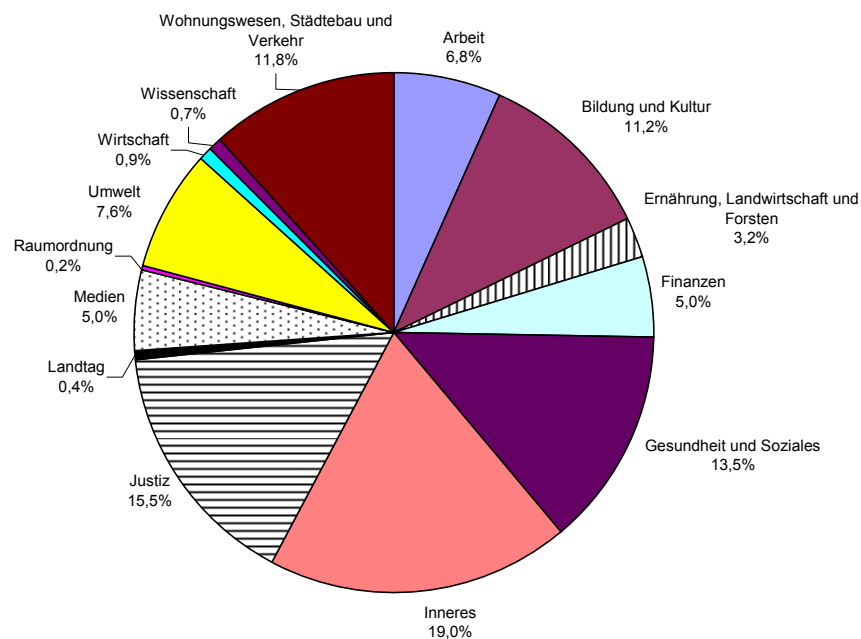
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres (bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Landtag (ab 2009)	Medien (ab 2009)	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Gesamt
2003	-	104	16	23	101	179	87	-	-	-	45	-	-	66	6	627
2004	-	88	25	42	86	150	111	-	-	-	36	-	-	62	11	611
2005	-	47	14	23	77	156	96	-	-	-	28	-	-	60	63	564
2006	-	55	12	24	62	149	88	-	-	-	32	-	-	68	59	549
2007	-	44	12	28	69	136	74	-	-	-	33	-	-	49	68	513
2008	-	48	7	18	73	100	54	-	-	-	39	-	-	36	66	441
2009	-	42	17	19	80	113	72	3	16	-	35	-	-	56	69	522
2010	-	41	13	11	45	179	103	6	12	-	37	-	-	38	52	537
2011	32	39	3	25	52	76	56	2	12	1	43	5	2	48	-	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	2	35	0	36	6	3	48	-	454



Abschließend behandelte Petitionen im Jahr 2012
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

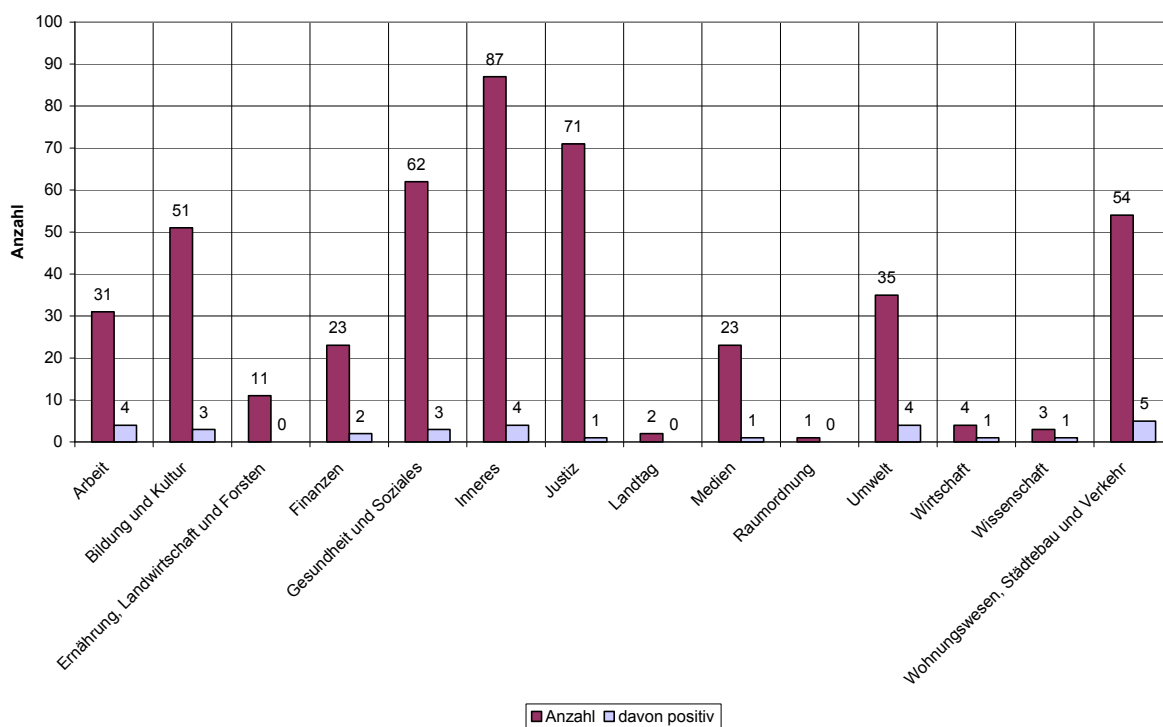
Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	31	6,8
Bildung und Kultur	51	11,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	2,4
Finanzen	23	5,0
Gesundheit und Soziales	62	13,5
Inneres	87	19,0
Justiz	71	15,5
Landtag	2	0,4
Medien	23	5,0
Raumordnung	1	0,2
Umwelt	35	7,6
Wirtschaft	4	0,9
Wissenschaft	3	0,7
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	54	11,8
Gesamtzahl der Petitionen	458	100,0



Positiv beschiedene Petitionen im Jahr 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %
Arbeit	31	4	12,9
Bildung und Kultur	51	3	5,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	0	0,0
Finanzen	23	2	8,7
Gesundheit und Soziales	62	3	4,8
Inneres	87	4	4,6
Justiz	71	1	1,4
Landtag	2	0	0,0
Medien	23	1	4,3
Raumordnung	1	0	0,0
Umwelt	35	4	11,4
Wirtschaft	4	1	25
Wissenschaft	3	1	33,3
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	54	5	9,3
Gesamtzahl der Petitionen	458	29	6,3



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-A/00031	Patientenverfügung	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-A/00032	Höchstaltersgrenze für Adoptionsbewerber	Arbeit und Soziales	zur Berücksichtigung übersandt
6-A/00049	Förderung eines Landesverbandes	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-A/00070	AOK Sachsen-Anhalt	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-C/00022	Arbeitslosengeld II	Arbeit und Soziales	(vom FA wird Notwendigkeit gesehen, sich weiter mit der Thematik zu befassen aber kein Lösungsvorschlag)
6-F/00013	Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung	Finanzen	keine Veranlassung für eine Bundesinitiative
		Inneres und Sport	-
6-F/00020	Dienstherrenwechsel – Einführung von Erfahrungsstufen	Finanzen	zur Kenntnis genommen
		Inneres und Sport	
6-F/00021	Dienstherrenwechsel – Einführung von Erfahrungsstufen	Finanzen	-
		Inneres und Sport	keine Notwendigkeit für eine parlamentarische Initiative
6-F/00023	Dienstherrenwechsel – Einführung von Erfahrungsstufen	Finanzen	-
		Inneres und Sport	keine Notwendigkeit für eine parlamentarische Initiative

6-I/00027	Nichteinhaltung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Kenntnis genommen
6-I/00048	Festlegungen zum Hochwasserschutz im Bebauungsplan	Zeitweiliger Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“	zur Kenntnis übersandt
6-I/00055	Erschließungsbeiträge	Inneres und Sport	zur Kenntnis genommen
6-I/00071	Straßenausbaumaßnahme – Erschließungsbeitragssatzung	Inneres und Sport	kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf notwendig
6-I/00106	Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren	Inneres und Sport	-
6-P/00003	Länder-Neuordnung	Inneres und Sport	-
		Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Kenntnis übersandt
6-J/00039	Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung	Arbeit und Soziales	zur Kenntnis übersandt
6-J/00074	Beamtenmangel in der JVA Dessau-Roßlau	Recht, Verfassung und Gleichstellung	zur Kenntnis übersandt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-U/00023	Grundwasseranstieg in der Ortslage Gröst / OT Almsdorf	Zeitweiliger Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“	zur Kenntnis übersandt
6-U/00026	Gestiegenes Grundwasser – Unterstützung bei Schadensbeseitigung	Zeitweiliger Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“	zur Kenntnis übersandt
6-U/00027	Regulierung von Grundwasserschäden	Zeitweiliger Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“	zur Kenntnis übersandt
6-U/00048	Hochwasserschäden Ballenstedt / Riederischer Bach	Zeitweiliger Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“	zur Kenntnis genommen
5-R/00110	Neutrassierung der Bundesstraße B 190n	Landesentwicklung und Verkehr	zur Stellungnahme übersandt

Weiterleitung zur Kenntnisnahme an die Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2012

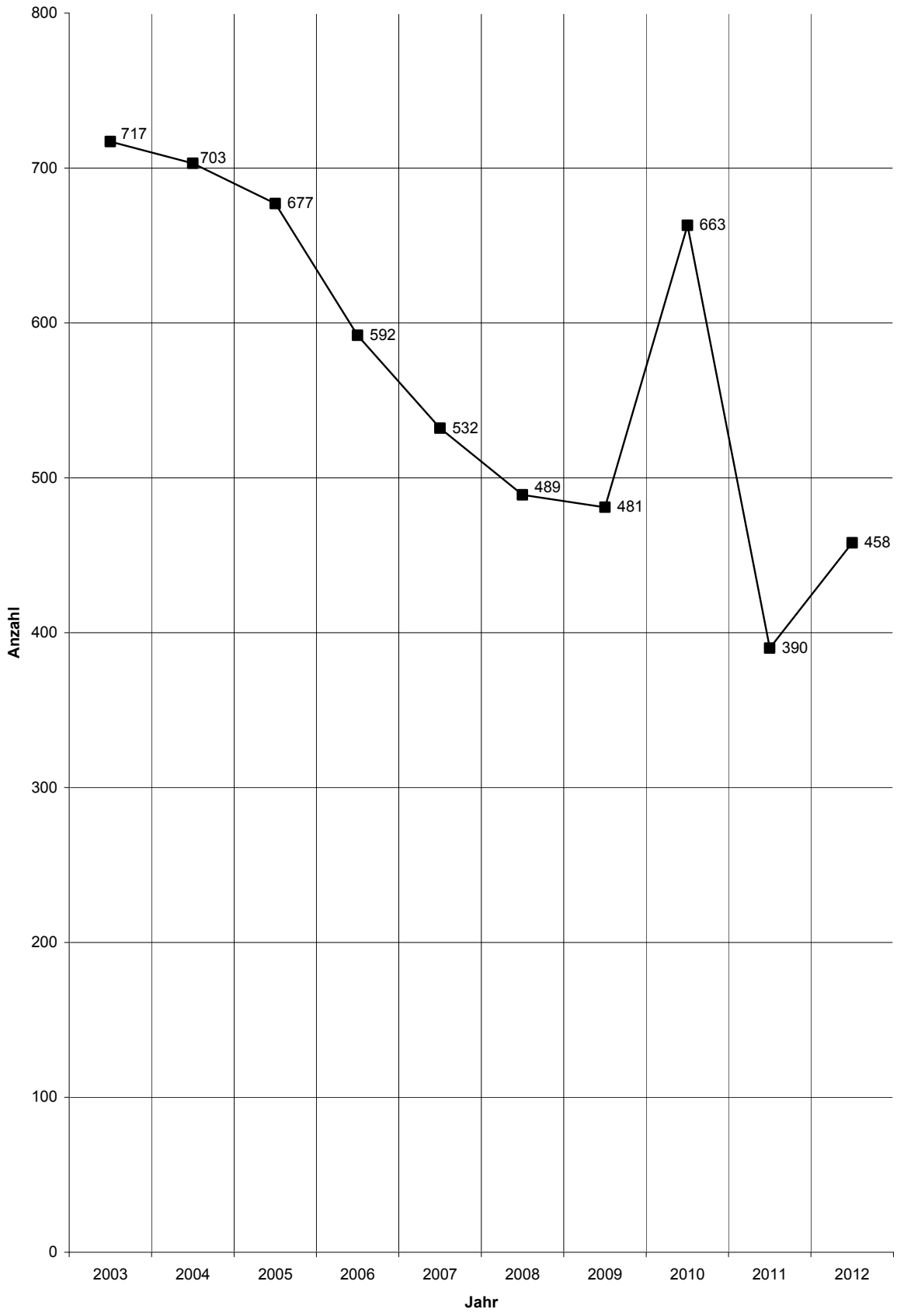
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2011 – 30. November 2012)

Petition Nr.	Titel
6-P/00003	Länder-Neuordnung
6-P/00004	Diäten-Erhöhung

**Abschließend behandelte Petitionen
mit Vergleichszahlen ab 2003**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 2011: Bildung, Wissenschaft und Kultur)	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres (von 2002 bis 2008: Inneres und Medien)	Justiz	Landtag (ab 2009)	Medien (ab 2009)	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	bis 2011: Wirtschaft und Arbeit	Gesamt
2003	-	93	25	30	121	212	105	-	-	-	49	-	-	71	11	717
2004	-	87	29	36	102	219	116	-	-	-	37	-	-	66	11	703
2005	-	54	21	33	106	182	115	-	-	-	40	-	-	65	61	677
2006	-	60	9	25	56	164	99	-	-	-	45	-	-	76	58	592
2007	-	42	16	31	66	152	77	-	-	-	33	-	-	40	75	532
2008	-	47	7	17	80	114	71	-	-	-	34	-	-	53	66	489
2009	-	45	14	24	74	110	45	4	15	-	38	-	-	50	62	481
2010	-	42	16	11	63	225	133	6	12	-	35	-	-	46	74	663
2011	28	36	7	22	48	73	62	2	12	0	46	8	2	44	-	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	2	23	1	35	4	3	54	-	458



Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[6. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2012 (Stand 30. November 2012)]**Vorsitzender:** Abg. Hans-Joachim Mewes, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Herbert Hartung, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Hartung, Herbert Jantos, Eduard Rotter, Peter Steinecke, Dieter Weigelt, Jürgen	Borgwardt, Siegfried Brakebusch, Gabriele Geisthardt, Ralf Gorr, Angela Lienau, Harry
DIE LINKE	Grünert, Gerald Hohmann, Monika Loos, Uwe Mewes, Hans-Joachim	Krause, Hans-Jörg Lüderitz, André Quade, Henriette Tiedge, Gudrun
SPD	Born, Norbert Rothe, Bernward Wanzek, Patrick	Graner, Matthias Hampel, Nadine Dr. Pähle, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wicke-Scheil, Verena	Latta, Franziska

Anhang C

Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 12. Juli 2012 (Drs. 6/1301)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 6/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent den entsprechenden Bescheid.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

(Entsprechende Formulare sind als Anlage beigefügt)